

Vorwund von aller Verantwortung
befreyet ist. §. 15.

Weyß dem Baron Mißale sollen
die Vorwunder das Nagelloß Geld
und Hauswaff, so sich alhier verlohret
und zum Theil der Verlobung unter-
worfen Capital geachtet wird, zumast
wenn die Kinder noch jung sind, und
daß selbe so bald nicht gebrauchen dürfen,
auch wenn sie können zu vor kaufen
und das gelöste Geld, so wir oben von
Baron Mißale geordnet, verkaufbar
zu machen seyen. Wären aber die
Pupillen, sondern die Ehestreifer
mündigen Altv nicht from, und zu
vermuthen, daß sie ihren Haus-
waff bald selbst gebrauchen müßten, soll
dasjenige, was so leicht nicht verlohren
kann, ihnen zum Besten aufgegeben werden.

Novum: Ord. §. 23.
Fr: E: H: ibid: §. 5.
Hilch: E: H: Lib: 2.
Tit: 9. §. 2.

§. 16.
Wären auch unter andern Mobilien
ein und anderer Theil, so sich unter
ihre Kostbarkeit haben, oder weil sie
den Vor-Eltern zum Andenken auf-
zugeben vorzuziehen sind, nicht wohl zu
veräußern können, sollen diese Sachen
verpflichtig aufgegeben und nicht von
abfänden gebracht werden.

Novum: Ord. §. 23.
Hilch: E: H: ibid: §. 6.

§. 17.

Eigenthümliche Gründe und Land-Güter
 sollen die Vormünder zu veräußern
 nicht kraft haben, sondern selbige
 subconditio dicitur gütlich und gebüh-
 rend Ansehens wohl disponiren lassen,
 oder aber an Verpachtung und gütlich
 Mieth gegen Zahlung gewisser jährlichen
 arrende-Gelder verarrendiren, auf
 beyden Fällen aber dahin allen Fleiß zu
 thun, daß selbige nicht deterioriret,
 sondern Gebäude, Gärten, Äcker und
 andere appertinentien conserviret,
 cultiviret, und auf alle mögliche Weise
 melioriret werden.

Lff: H: H: ibid: §. 5.
 Fr: E: H: ibid: §. 3. 5. 6.
 Norm: Ord: §. 22.
 Siegers Norm: Ord: §. 24.

§. 18.

Alle der immanen digen auß/gesetzten
 Pupillen, sowohl als einige Unmünd-
 liche zu sorge pflichten, sollen die Vor-
 münder nach möglichkeit in zutreiben
 sich angulegen sorge thun, und in
 Lernaufklärung gütlicher Zahlung der
 Pupillen durch Kunst-Mittel dahin
 anhalten. Wäre der Vormund in
 solchen Fällen säumselig sorge, und
 dessen überführt worden, sollen alle
 Sachen dem Pupillen zu ersetzen
 verpflichtet sorge.

Norm: Ord: §. 24. 26.

§. 19.

Sollen der Pupillen Eltern Pupillen

Zuerst zu lassen, sollen die Vormünder
 Sorge tragen, daß solche so gut und bald
 so immer möglich befaßt werden,
 und zwar soll man zu erst andere
 außerhalb des Landes, so wie die
 Creditores solche anzufragen sollen,
 zu thun ankommen. Würden aber die
 Creditores sich nicht solche Anweisungen
 nicht erzeigen, soll man die baaren
 Mittel und die außerhalb des Landes
 gelohene Gelder, einschließen die außerhalb
 der Güter und beweglichen Grundstücke,
 fallende jährlige Ertrags an-
 kommen. Sollte dies nicht hin-
 länglich und die Befehle abzugeben
 groß seyn, daß der Vormund vor
 immergänglich nöthig und rathsam
 findet, von dem Gütern und beweglichen
 Grundstücken zu Abtragung der Befehle
 das ab zu verkaufen oder zu verpfänden,
 soll er solche nach vorher gesetzter
 Überlegung mit der Pupillen nächster
 Verwandten, dem Mütter-Gewichte ein-
 ständlich vortragen, und dessen Consens
 und Zulaß zu der vorfabrenden
 Verwaltung einholen, wobei jedoch
 wohl zu merken, daß allemal die
 besten Lob- und Ramm-Güter be-
 halten werden. Würde ein Vormund

02 40 11 12
 Vorm: Ord: §. 29.
 H: H: ibid: §. 5. 6.
 L: H: ibid: §. 6. 7.
 Orensterns Fall: §. 1.
 Dig: Vorm: Ord: §. 23

Einl: H: H: Cap: 50.

Dem Zinsinhaber einvergleicht
 Gut eigener autoritæet nach in fremde
 Hände bringen, soll solches ungültig
 und kraftlos, und der Pupille, wenn
 er jenes mündige Jafu erwirft,
 binnen vier Jafu, oder daßer nöthig
 ist Abfallb restitutionem in integrum
 zu suchen, aber ohne gewissen Zulaß
 getvorkenen Kauf und Handel zu
 widerweisen und auch zu dessen
 Befught sein. §. 20.

Wenn ein solches Geheiß und Gründe
 vorfinden, deren Verhinderung ausser
 Kost als die für die Kauf Erbring,
 und dach der dem Pupillen stat ab
 Nutzen einer dafur Zinsinhaber, Jafu
 auf die Vorannahme nach ringseltem
 Kasse der Summe, solch zu veräußern
 vor dem Kauf aufstehen, soll solches abm-
 fallb dem Gewist bind gessen, und der
 Consens und Aufschlag abgewacht werden,
 als ohne welche alle der gleichen Ver-
 änderungen nichtig sein sollen.

§. 21.
 Nach ablauf der administration
 und Kündigung dess von einem
 oder andern der vorstorbene Eltern
 dem Kinder zugefallenen Eigenden
 Güter dem überlebenden als Naturlicher

Reigige Form: Ord: §. 23.
 Fr: L: H: ibid: §. 8.

Voranmünd, und zwar dem Vater
 bis zu der Kinder vollreife Mündigkeit,
 der Mutter aber nur bis zu der ander-
 weitigen Verfügung billig gebühret,
 so soll auf eor der der eine noch die andere
 von solch an Eigenthum Gräntzen
 was ab ofter gewisslichen Zulaß zu
 voran dem bevestiget seyn.

§. 22.

Was eine Forderung von voran dem
 Eigenthum Gräntzen und Gütern verordnet
 werden, soll auf bey Lebzeitigkeit, Fr: E: H: ibid: §. 6.
 Markt- oder Sold- dingbarkeiten,
 Servitudes: / auf allen solch darsen
 die unbrüchliche Gütern verglichen
 voran können, halt haben.

§. 23.

Ein Voranmünd soll nicht von der Kinder
 Eigenthum, so sey Eigenthum oder Lehen
 selbst oder durch andere an sich kaufen, Fr: E: H: ibid: §. 9.
 soferne er nicht gewisslichen Zulaß darsen, Voran: Ordn: §. 29
 erhalten, oder der Vor Kauf darsen, Digijs: Voran: Ordn:
 Eise auction geschicht, jedoch sind die §. 25.
 Mutter und nächste Anverwandte,
 denen das Käuf- Kunst in immobilibus
 allerorts gebühret, sie von abgenommen,
 und mögen außser der Auction
 der Kinder bearglichst Güter vor den
 freit den sie forunder angelassen, soß
 auß sich bringen.

§. 24.
 In allen Fällen da der Papille unter
 andern als Kläger oder als Beklagter
 an dem Richter zugegen verbunden ist,
 soll der Voranred an dem Orte
 erscheinen und dem in dem Urtheile
 vorkommenden, auf die Sache vor
 dem Richter ordentlich geladen werden.
 Würde der Voranred nicht geföhrt,
 und solches geschehen am Papillen
 einige Vertheil gefället, soll selbiger
 unbeding und kraftlos seyn.

§. 25.
 Würde der Voranred das Papillen
 Recht bey Gericht selbst nicht geüben
 vortheilhaft und ansehnlich können,
 soll er dazu einen Vormann und geschickten
 Geschwändigen annehmen und von
 dem Papillen Voranredem bejassen
 können aber selbst Anwalt seyn
 nicht geüben, soll er ab dem Gericht
 ausbleiben, welches dem in dem Urtheile
 zu Ansehnung seiner Sache einem
 Advocaten zu ordnen und dahin seyn
 soll, daß der Papille in seinem Rechte
 nicht geschädigt werde.

§. 26.
 Jedoch soll der Voranred wenn so viel
 möglich dem Papillen alle Unkosten
 zu bezahlen, seinem Vertheil dafür werden.

Die etwa obhandene Vorreit-Tafel,
 für und durch die nachfolgenden Gründe
 für wollen, durch gütliche Vergleichs
 pflichten, und durch jenseitige der
 Mündigen Minderen und Vorreit
 zu besorgen, solche Vergleichs abzumachen,
 alsobald dem Minderen Gewisse zu dessen
 approbation und confirmation vor-
 gebracht werden, inmaßen, einseitigen,
 falls sie keine bindig Zeit haben und
 von dem Pupillen nach verlangter
 Mündig Zeit binnen Vier-Jahr
 ungenüßbar werden mögen.

§. 27.

Was nun ein Vorreiter dieses
 für Amt obzusehen massen mit
 vieler Sorge, Müß und Voransetzung Voran: Ord. §. 39.
 führen muß; alsobald eingezogen die
 Mündigen, so lange sie nicht der
 Vormundschaft lösen, ihre Vormünder
 an Ehren halten, ihrem allen
 respect, Zuvorbringung und Gehorsam
 leisten, nicht ohne deren consens vor-
 nehmen, und sich in allen Dingen
 so betragen, daß sie durch ihre gute
 Aufsichtung das Wohl anzuweisen
 können vor sie zu sorgen. Dessen
 aber die Mündigen mit Halb-
 Jährig Zeit dem Vormünder dem

skuldigen respect und Geseßam zu
 und zäßen sich eintrüben, soll der
 selber Macht haben gleich in dem Namen
 für vom blief zu zürstigen. Wird aber
 dieses nicht geschehen, soll er ab dem
 Gericht annehmen und dessen Verfügung
 weichen. §. 28.

Ein unmündiger soll ohne seiner
 Eltern oder Vormünder Wissen und Willen
 keine gerichtliche Handlung, ob sie Kauf, Verkauf,
 oder andern contract unterzeichnen
 und unterschreiben. Geheißt jedoch, und ob
 er weißt davon, daß die Pupillen
 einiger Befanden, so soll die Handlung
 ungültig seyn, und darauf das
 Gericht auf die Vormünder gegeben
 Macht nicht gegeben werden. Wird aber
 der Handel zu der Pupillen befreit und
 Vortheil gewinnet, soll solcher billig bei
 Maß und Weiden bleiben.

§. 29.

Niemand soll einem Pupillen ohne
 seines Vormünder Wissen und Willen
 Geld oder sonst was abgeben.
 Wird aber jemand solches thun
 und der Unmündigen das geliehene
 ungebraucht haben, der soll es wieder
 zu fordern nicht befugt seyn, es sei
 aber das geliehene noch vorhanden,

mag er se von dem Vormünder
Zweifel fordern.

§. 30.

Zurückstände vorfrucht Vormünder
Zurückstände von dem Vormünder und im
mündigen im Recht der gewisslich
verpflichten vor dem am 1. soll dem
Pupillen im Kriegsverfall Vormünder
1. Curator ad Litem: vom Gewichte
Zurückstände vor dem, der demselben,
so lange die Kraftverpflichtung vor dem,
verpflichten vor dem.

§. 4. 4. 4. ibid: art: 9.
§. 4. 4. 4. ibid: art: 7.

§. 31.

Damit und auf die obige
Auch dem Vormünder nicht zum
Nacht der gewisslich möge, so sollen diese
nicht allein alle in der Pupillen
verpflichten vor dem angesehene
Recht, und zur Verfügung des Vormünder
für die möglichen Verbinden Lohes, billig
bestanden vor dem, sondern für sollen
auch für werden von allen der Vormünder
dieser gewisslich für Lohes dem
Zurückstände Vormünder albinis discretion
vor dem Maße und Vor dem in
vorigen Vor dem für gewisslich dem
gewisslich dem Vor dem vened für
solcher discretion das Capital nicht
angesehene, sondern vorgesehene
Bestand vor dem.

Vorm: Ordin: §. 40.
§. 4. 4. 4. ibid: Tit: 13.
art: 7.
Thomas: pag: 82.
Leges Dan: pag: 282
§. 26. 27.

Titulus XIII.

Non der Vormünder und
Curatoren Inpflichtung und
wie es damit
gefallen werden
soll.

§. 1.

Alle und jede Vormünder für sich
mittels Testaments oder anders,
Anwesende oder Fernende oder
vom Hofe befehlet, sind pflichtig
und verbunden über ihre Vormünder,
sachliche Administration richtige Infor-
mation abzugeben.

§. 2.

Ueber alles in so viel vornehmlicher
und förlicher zu thun, sollen sie
Zuförderst die im Inventario befind-
liche baare Mittel, samt dem was
für verkaufte mobilien gelöst,
eingehenden was an außgehenden
Schulden incassiert werden, zum
Grunde legen, sambt alle und jede
jährliche Einkünfte richtig annotieren,
Saggen aber auch alle Ausgaben für
wasem vorwaert was für sie sollten,
Wohlweis unter richtigen datis vor-
zeichnen, so viel möglich mit gültigen
quittungen verificieren, und solches
gestalt für jedes Jahr die Inpflichtung sein,

Fr. E. F. Lib. II. Tit. 16.

art. 12. §. 1.

Norm: Orden: §. 33.

Hilch: E. F. Lib. II. Tit.

6. §. 4.

Regist: Norm: Orden: §. 35.

36.

damit man die Fingerringe und
 Ausgaber deutlich gegen einander halten
 und bemerken könne, ob die Pupillen
 hervorgehen zu- oder abgenommen haben.

§. 3.

Wenn dem also die Fingerringe
 gegoffen und vorfertiget ist, soll der
 Vorwundpfuldige zeigen, dass er ein
 bestes Exemplar unter seines Namens
 unterschreibt dem Wäyren Gerichte, das
 unter der Pupille fortsetzt, und zwar
 binnen 6 Wochen nach Vollendung
 der Fingerringe zu übergeben, welches dem
 die Fingerringe genau durchsehen und
 examinieren, aufnach besunders
 Richtigkeit und Bemerkung geben
 Verordentlich dem Vorwunde ein
 gewisses Zeugnis darüber zu
 stellen soll. Würde aber das Gericht
 befinden, daß die Fingerringe und
 Verordentlich nicht in allen Punkten,
 so weit es sich thun sollte, gefertigt worden,
 soll solches dem Vorwunde selbst
 in vorerwähnter Verordentlich
 vorgeschrieben, und derselbe die Fingerringe
 auf sein Verlangen
 aufnach befinden der Vorwund
 mit Kraft belegt werden.

Fr: L: H: ibid: §. 2.

Norm: Orden: §. 34.

§. 4.

Was dem zu der Kinder Hofschiff
 an Kost-Geld, Kleidung und was
 dem anfänglich, Besil- und Loth-Geld,
 auf das die Hofschiff, Kost-
 Loth, ungleichsam was die Güter und
 Güter zu conserviren und in Ban und
 Cultur zu halten ausgegeben, wie nicht
 weniger was in der Kinder Geschäften
 an Kauf-Zuführung- und Proceß-Kosten,
 was auch was, selbst alles soll in
 der Hofschiff billig angenommen
 und dem Vermögen gutgefallen werden,
 das hingegen aber dasjenige, was als
 eine überflüssige Ausgabe, und das
 gar was fast bezogen werden können,
 von dem hierher angefahren sind,
 aus der Hofschiff ausgefallen, und
 dem Vermögen zur Last und Lastung
 angezählt werden soll.

Hof: Verm: Ord: §. 38. 39.

§. 5.

Wird dem auch anvertraut, dass
 jährlich Vermögen d. Hofschiff Hofschiff
 können 6 Wochen nach Verlaufe jedes
 Jahres von Zeit der angebotenen
 Vermögen d. Hofschiff gegen Gericht in Zülisfer,
 soll er in 50 Rthl: poen dem Gericht
 vorfallen sagen und von dem hierher
 gegen der Session vorgeladen, gegen

Hof: E: H: ibid: §. 2.

in dem Kaufvertrag mit beiderseits
und nach erfolgter Versteigerung zur Ab-
legung der Kaufsumme angefallen werden.

§. 6.
Fälle wo aber bündige Urkunden, welche
ihre Befindlichkeit innerhalb der 6 Wochen
der Kaufsumme abgefordert, soll der Käufer
vor Ablauf des Termins dem Gericht
vorlegen, und eine richtige Relation
geheimlich aufstellen, auch dieses dem
Gericht eigene Bescheid nicht einbringen
lassen.

§. 7.
Auch soll der bey gegliederten Land-
Wäyßen - Gericht vorerwähnte Fiscal
darauß genau acht haben, ob die
jährliche Voranmeldung der Kaufsummen
in dem Exceß zu welcher Zeit ordentlich
angebracht worden, und da solche
nicht geschehen, ob das Gericht steuern
nach vorvorgangener des Fiscals
Erinnerung in diesem Stück seiner
Amtsbefugnisse genau, und
die Voranmeldung nicht verplüßigung
dazu angefallen, auf welchem Fall
er solches dem Ober - Fiscalien einbrin-
gen, dieser aber pflichtig seyn soll
dem Kaufmann hißten bey dem Hof -
gericht zu actioniren, da dann auf

J. L. H. ibid. art. 14. §. 5.

so der Käufer einiger Nachlässigkeit
 überzogen werden kann, der selbe
 schuldig zu räumen werden soll, dem
 Pupillen dahingegen was der Vor-
 mund demselben zu befehlen
 in vorerwähnter sachen mächtig, zu
 verfahren und gut zu thun.

§. 8.

Hätten die Eltern die Verfertigung eines
 öffentlichen Inventarii und die gäseln,
 eine Vernehmung so bey Gericht geschehen
 müß, aus folgenden Ursachen verordnet,
 Damit die Kinder, wenn ihr Vermögen
 Rind ist, nicht davon an dem
 Verachtung oder auf Bewerdung
 unterworfen seyn möchten;
 so sollen dasselbe die Vormünder
 nach Vorschrift des Testaments
 von der gäseln Abgabe der
 Kaufung befreiet, dahingegen aber
 schuldig seyn alle Summen und
 Ausgabe von Jabs zu Jabs richtig
 und ordentlich zu verzeichnen,
 Damit sie dem Kinder anfangen
 Vorlangen bey solangem Mündigkeit
 an demselben Kaufung ablegen
 können.

§. 9.

Wenn nun also die Kaufungen
 von Jabs zu Jabs dem Gerichte übergeben,

und die Pupillen und Lehrlinge
 so als sie sind, soll der Vorsteher dem
 selben ein general und öffentl. Rechnung
 vor Gericht überliefern, so als mit
 gegenseitiger Haltung der vorigen
 Jahr Rechnung der Vorsteher und
 examiniret werden soll. Insoweit
 sich so dem alles richtig, soll der
 Pupill, so wie er das jährliche
 Inventari und Rechnungswalt,
 dem Vorsteher ordentlich quittiren,
 falls er aber wider die geführte
 Verwaltung was zu setzen fällt,
 soll er selbst binnen vier Jahr von
 Zeit der verlangten Mündigkeit
 anzeigen und gegen den Vorsteher
 gebührend anerkennen; das was er
 vier Jahr später, so hat er seinen
 nicht mehr zu setzen, und der
 Vorsteher und seine Lehren sind von
 aller Anzeig frei und lob.

Vorsteher: Orden: §. 35.

§. 10.

Diejenigen so als Vorsteher
 Aufsichtigen, und andere gebräuf-
 lichen Personen, als Curatoren und
 Vorsteher so gesetzet sind, sollen
 von ihrer Verwaltung dem nächsten
 Vorsteher, so als die Anzeighaft

Künftiger Lebensart zu beschaffen
 västlige Kaufung ablegen, und besondern
 falls aber soll der Künftige auf der
 Fremde Aufsicht in Obigkeitlich
 und von Hinf daz anfallen.

§. 11.

Wenn die västige Fremde und
 Künftigen Leben aber selbst Vorwissen
 soll die västliche Kaufung, also oben
 vorordnet, die Geist in gelichheit
 vorordnet, damit die unter der Fremde
 disposition geschehen vorwissen
 und gebührende Freisinn nicht etwa
 die Fremde eigenmächtig
 und eigenwillige Vorhaltung in
 Befand geschehen vorordnet und selbst
 die erfolgender Verbesserung
 ungeschändet anlegen.

§. 12.

Die Mütter vorläß ihrer Kinder
 Vorwissenhaft über sich genommen
 und der selbst ungeschwächt und
 ungeschwächt vorläß ist um so viel
 mehr von Ablegung der Kaufung
 befreit als zu vorwissen daß die
 västliche Liebe sie unter sich vorordnet
 vor ihre Kinder bestand zu sorgen, zu
 erhalten wenn sie die vorwissen
 västliche Kaufung mit ihrer und ihrer
 Kinder Fremde Haft abhandelt.

Einf: H: P: Cap: 52

§. 13.

Was nützlich zu der Pupillen
 Verfügung alle des Verarmten Güter
 und Vermögen von Zeit der angebotenen,
 Verarmungszeit an bis zu deren
 Endigung anzuwenden sind, und der
 gesetzlich vorgeschrieben sind, daß der
 abwaagende seine Leben mit dem
 igeigen vor allem davor seine
 Verpflichtungen bezahlen lassen, und die
 Pupillen sich daran versehen mögen:
 Also und im Gegenseitigen hat der
 Vormund, wenn er ansonsten Vor-
 mundschaft zu der Pupillen was
 befinnen und Vorfall, insbesondere
 zu anzuwenden Verob-Verwaltung und
 Befahrung des selben Güters auf die
 Verarmungszeit der selb-Verpflichten von
 dem selbigen was vorgeschrieben steht
 und selbst wohl bezeichnen werden,
 obsonstmaßen eine privilegierte hypo-
 theque vor solchen Vorfall in allem
 des Pupillen Vermögen, und mag
 der selbige sich nicht enthalten, wenn
 man es anders dazu nicht gelangen
 kann, ihm Obrechtlich dazu zu weiseln.
 Da auf diese der Pupille vor Ent-
 wicklung dieser Verpflichtungen
 geladen gelisteten Jahre, soll demselben

Fr: E: H: ibid: art: 12.
 §. 5. . . . 8.
 H: H: ibid: art: 6.
 Hilch: E: H: Lib: 2.
 Tit: 6. §. 5.

Einf: H: H: Cap: 49

Les Loix civil: pag:
 154.

Joh² Norrman² Joh² praetension vor/oluf
Pfulden allvordingsden vorzug haben.

Titulus XIV.

Non vorvald²fliggen med
nubrunnen² Norrman² =
Norrman.

§ 1.

Mer dan jagningu so oben Tit: XII.
von dem Amte der Norrman² der
vorordent voraten, in sinigen Amte
zu vordere faendel, vord billig als
vorvald²fliggen med nubrun² geachtet,
insoudesoid so jomand sig nubrun² laude
sinu vorrunndhaft oder da zu voru
Gewisse bestatiget zu syen, vigen =
nuerfliger Vrijs an zu vordere,
oder auf nubrun² da by² Antvording

Norrman: Ord: § 14. 17.

Norrman: Ord: § 18. 33.

Das selbe sin vuerflig² Inventarium
zu vuerflien, oder auf inist jaefolig
vuerflige Kaufung ablegt; davor voren
in solchem Falle der Kueffer den
Norrman² forderu Capten, und selbigen
vubvordere mit siner dem Am² Landen
gemassen poen belagen, oder gar siner
Amtes nubrun² soll.

§ 2.

Mer da sin vorrunnd² von siner
Mit-vorrunnd² oder dem Am² vordere

bescheiden, daß er diese Kauf-
 Fähigkeit und Verkömmerung, oder
 gar vorzüglich dieser Weisheit Pupillen
 Schaden und Nachteil vorerfaßt
 hätte und davon überführt würde,
 ingleichen so er der Kinder Gut
 zu einem signum bester vorzuziehen,
 in dem Vorbestimmung über die
 Weisheit, oder sonst auf
 einige Art anders faulheit als
 sich gezeiget, der soll er schief allem
 vorerfaßten Schaden zu ersetzen
 schuldig sein, ferner nicht mit einer
 von schiefen Strafen belegen, und
 nach Befunden vorerfaßten
 Beweise der Voruntersuchung auf
 noch gar mit Befriedigung seiner
 Gut befriedigt werden.

H. H. Lib. 2. Tit.
 12. art. 1. 2.

§. 3.

Hätte ein Vormund bei einem flüchtig-
 Kinden einige Pfund zu fordern oder
 zu bezahlen, und er selbst nicht ab-
 fort bei Annehmung der Voruntersuchung
 angezeigt, und in Inventarium
 bräute, sondern die Pfund weißt,
 die und vorerfaßt vorerfaßte
 und dem ofugraucht die Voruntersuchung
 überlassen; der soll nicht allein

H. H. Lib. 2. art.
 4.

als vorräthig mit Krafft außge-
wraden, sondern auß seiner Pflicht
verlethig und die selbe Sonach zu
fordern nicht berechtigt seyn.

§. 4.

In allen Fällen da der Vormund
dem Pupillen Schaden vorbrächet
zu haben verpflichtet und überführt
wird, soll der Richter nach untersuchen
ob der selbe vorräthig, betwüßlich,
oder aber nicht maßlich und
unflüßig gesandelt habe, da dem
außer dem Fall er als infam,
arwüßtig und solch abgesetzt,
andern Fall aber ohne Kränkung
seiner Person unter der Vormund-
schaft unter Festhaltung des Schadens
verbleibet, oder sonst auf andere
Weise mit seiner dem Verfügen gemäß
Krafft außgeübt werden soll.

Fr: L: H: ibid: art: 11. §. 3.

Titulus XV.

Von Jurisdiktion der
Vormundschaft.

§. 1.

Wenn jemand eine Vormundschaft
rechtlich angenommen und ange-
nommen hat, kan er sich von der selben

Fr: H: H: Tit: 13. art: 1.

ordentliches Wissen nicht ohne Lob
 machen, die die seiner Vorzüge an-
 verwandte Unmündige in völliges
 mündiges Alter versetzt, und die
 besorgte Gasse durch die ihre eigenen
 Tugenden wohl vor zu setzen vermag.

§. 2.

So bald aber die Pupillen für ihre
 Mäner oder Weiblichen Geschlecht,
 ihre mündigen Jahre versetzt, oder
 die Jungfrauen vor solchem Alter
 verheiratet werden, so endet sich
 die Vormundschaft dergehalts, daß
 weder die Pupillen länger unter
 Vormundschaft zu setzen, noch auf
 der Vormund die selber länger zu
 vorhalten gesungen werden kann.

§. 3.

Hat ein Vormund unter seinen Pupillen
 so wird zwar ein jugendlicher unter ihnen,
 so bald er mündig ist, seine eigene Mann,
 die Last der Vormundschaft bey ihm
 übrigen aber endet sich in Aufsicht
 der Vormundschaft nicht ohne die der Letzt
 von ihnen ebenfalls ein oben determinir,
 die mündiges Alter versetzt.

§. 4.

Sollen die mündig gewordenen Geschlechter

N: H: H: ibid: art: 2.
 Nov: Ord: §. 35. 36.
 L: H: H: Cap: 40.
 Hilch: E: H: Lib: 2: Tit:
 9: §. 4.

Nov: Ord: §. 37.

Norm: Ord. §. 37.

mit dem nachmännlichen
Zur Theilung forschend, soll solches dem
Wäggen - Gericht gemeldet und nach
erfolgter d. selben Einwilligung der
Theilung dergestalt vorgenommen
werden, daß der Vormund der nach
männlichen Theilung verbleibend,
und dazumal so auf der selben portion
gefallen, in seiner forren güten besatz
und Verwaltung bis zu deren Män-
digkeit besalt.

§. 5.

Norm: Ord. §. 38.

Wird ein Pupille, oder ein 20 Jahr
vorreift, aus labenden Ursachen von
der Vormundschaft befreit werden,
soll der selbe solches dem Richter zuhand
seiner labenden Ursachen vortragen,
welche sich über nach bevrüstung
der Urstände zu erweisen hat.

§. 6.

Hat ein Jüngling 20 Jahr vorreift,
kann er wider seinen Willen unter
Vormundschaft wider zu setzen nicht
gezwungen werden, sondern mag
in gut und Kaufung von dem
Vormund oder nach foratray und
sich einem Handmännlichen Kaff-
formid gewillig bestatigen lassen,
der ist in seiner Kaufung Kaff und Gült
Liefert.

§. 7.

Wenn dann solches Fall die
 Vormundschaft der Pupillen
 Mündigkeit zu Ende gebracht, soll der
 Vormund solches dem Wäyßen Gericht
 kund thun, die Pupillen vorhalten,
 ihn gerichtlich mündig zu klären
 lassen, und zu gleicher Zeit, nach der
 oben Tit. 13. §. 9. gemachten Verordnung,
 demselben sein Gut samt einer voll-
 kommenen Invention überliefern;
 wenn so lange die Invention noch
 nicht abgegeben, ist er von der Vor-
 mundschaft nicht befreit, sondern
 haftet vor allem Schaden.

§. 8.

Wird der Pupille oder seiner mündigen
 Jager vorerst, so nicht, ist die Vormund-
 schaft abzusagen, und sind die
 Vormünder verpflichtet dem nächst, *Pl: H: H: Tit. 13. art. 8.*
 Freunden, welche das vorstehende
 Pupillen Gut verblieb angefallen
 binnen 3 Monaten von Zeit des Todes
 anzukommen, gleichmäßige richtige
 Invention zu thun, und ohne die Güter
 zu überantworten.

§. 9.

Nicht wenig und ist die Vormundschaft
 durch den Fall des Vormundes, da dann
 dessen Leben vor die Zeit da er die

Vorwissenhaft gesüßert und nicht
 wider den Verstand zu thun und
 zu lassen pfuldig sind. Ist auch
 Hilch: E. N. Libr. II. als ein Vorwissen, so soll der über,
 Tit: 9. §. 3. Lebende sich der gänzlichlichen Ver-
 waltung annehmen und die
 gewisse Aufsicht thun, daß der
 Verlebende alle seine sündlichen
 Erbschaft werden möge. Ist aber nur
 ein Vorwissen und derselbe mit
 Tod abgegangen, sollen die
 Leber Platz setzen und die
 gewisse ansehen, damit selbige die
 erforderliche Aufsicht machen können.

§ 10.

Gleich Betrachtung hat das von
 Zornen Vorwissen, das von
 einer der Pupillen anständig
 werden, wegen dessen Mißhand-
 lung der Leber verworfen,
 oder zu ewiger Gefängnis condem-
 niert, oder eine Zeit oder Güter
 verwahrt, und danach
 als abgestorben: civiliter mortuus.
 Zu sehen sey, wie es, daß solches
 falls der überlebende Vorwissen
 selbst die gewisse zu ansehen,
 da aber nur nur gesehen wird,

Der Kaiser von Ansehens wegen vor der
 Pupillen zu sorgen pfuldig seyn soll.
 §. 11.

Wievohl jemanden vorsonder
 seiner Vormundschaft solchs verblifft
 Kaufmanns zu seyn, solchs nach
 Vorfrist des & Titels, von der Vor-
 mundschaft zu subtrahiren oder
 zu substituiren gültig sind; so soll
 ein solcher auf sein Ansehen vom
 Gericht nach abgelegter Inquisition
 solches auch ein andrer in solch
 Falle vorordnet werden, und zwar
 ist der erste vorordnete nicht pfuldig
 so und bevor seiner Inquisition
 anzunehmen, bis der abgegangene
 Inquisitionen abgeben, revidiret
 und quittirt sind.

§. 12.

Dasjenige solchs Vorsonderem,
 Wasensitzigen und andern
 gebrüchlichen Personen als Pfleger
 vorgeschribt worden, müssen ihrer
 curatel und Pflegschaft so lange
 vorstehen, bis die Vorsonderer
 ihr unverdäuliches Leben gebes, und,
 die gebrüchliche aber zu ihrer Vermunft
 und Gemüthsheil gelanget, bekräft

Dem daß sie vorbehaltlich des
 Jahres vor der Zeit von dem Richter
 verlaßten werden.

§. 13.

Sollte jemand bereits eine ihm
 vom Richter übertragene Witt-
 Cautions Veranmeldung oder
 sonst geringere Verordnungen, und
 obgleich nachher jemand seiner
 nächsten Anverwandten, der ihm
 im Testamente zum Veranmelde-
 worden, oder er selbst nächster
 Freund die Veranmeldung zu
 vorbehalten pflichtig wäre; so soll
 solchesfalls der Richter nach
 Befinden ihm seiner oder gar
 aller beyden Veranmeldungen
 verlaßten.

Titulus XVI.

Von schließlichen
 Verfügungen
 Veranmeldungen.

§. 1.

Der Mann ist allerorts seiner
 Ehefrau nach und schließlichen
 Veranmeldung, der sie aller Orten
 vorbehalten und dahißen Verordnungen soll,

N. N. Tit. 14. art. 1.
 Einf. N. N. Cap. 42.

oder durch den Confens und Willen
 sie auch nicht zu vergebren, zu
 veräußern oder zu verhandeln
 vermag, wie denn alle von ihr
 unterzeichneten Handlungen,
 daſſen sie von dem Mann nicht
 gewuſen gehalten werden, Kraft-
 los und nichtig sind, auch von
 demselben jacobusmäßigen Hofen
 und wieder gezogen werden
 können.

§. 2.

Witwen, Jungfrauen, und
 überſetzt alle diejenigen welche
 ihren eigenen Sachen voll kommen
 vor zu stehen nicht in geſunden
 Verstand sind, eröfnen ſich ihrem Erben
 verfahren, der ihnen wachen und
 bei vorfallenden Processen ihr
 Recht bei Gericht vertreten kann.
 Neben ſie ſelbsten einen pleben
 Freund zu wählen sei dem,
 ſoll auf ihr Anſehen ihren vom
 Gericht einen Zögwarder werden,
 und ein pleben sei dem ein
 Notarius oder Curator ad Litem
 genannt, und ſat über ihr
 anvertrauten Freyen Güter einen

Fr: L: H: Tit: C: art:
 13. §. 3.
 Cif: H: H: Cap: 42.

Der Verwaltung, sondern ist nur
 schuldig ist zu wachen, und sie vor
 Gericht zu vertreten, ohne der
 assistance derselben auf keine
 bindige Handlung zu unter-
 nehmen vermögen. Ist es aber
 Einf: H: H: Cap: 43. Das sie über irgend einen Sachen
 müssen, sollen nicht die Curatores,
 sondern sie selbst den Eid leisten.

§. 3.

Wird ein solcher Curator nicht
 freiwillig genug gesandt und
 wird vorzüglich die Besondere
 Erträglichkeit eines Principalen in
 dessen Verfall gebräuchelt haben,
 soll derselbe auf vorgangener Lage
 und geschehen Curator schuldig sein
 In vorerwähnten Fällen zu wachen,
 auf nach Befinden mit rechtlicher
 Kraft anzufragen werden. Dagegen
 soll der Principal dem Curatori
 alle in demselben Geschäften
 angewandte rechtliche Kosten
 zu vergüten, und ihn sonst allwege
 schuldig zu halten, verbunden sein.

§. 4.

Wer über jemand, dessen Verlassenschaft
 sich die Erben wegen dieser
 Vergleichs vieler Befehle nicht

amorphum & vollen; auf solchem
 fall soll das Gericht, nach dem ihm
 das selbe unter der von dem Leben
 oder dem Creditores Räum
 gemacht worden, einen Curatoren
 bonorum vorordnen, welcher den
 Nachlass Inventiren, Inventur
 vollen, und so lange die Vernehmung
 führen soll, bis vortend worden
 vom der Nachlass zufallen bonorum.
 und wie der selbe vorkommt
 werden müßte, da dem Ex^o
 Befundener guten administration
 dasjenige so der Richter dem Curatori
 vor sich Mäße zulegen müßte,
 vor allen andern Pfänden auß-
 gezahlt werden soll.

vid: infra Lib: III Tit:
 Von Aufhebung der
 Verhaft §. 6. tit: Lib:
 IV Tit: de Cessione

§. 5.

Dem die Curatori bonorum
 vorkommt auf das Amt des Contra-
 dictoris, das von vordem geschieht ist,
 aufgetragen zu werden, welcher
 darin befehlet, daß er das Recht
 des Verhaftens vordem die vora
 formierte eingewandt die For-
 derungen der Creditoren defendire
 und außföhre

Faint handwritten text at the top of the page.

Faint handwritten text in the upper middle section.

Faint handwritten text, possibly a section header.

Faint handwritten text in the middle section.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text in the lower middle section.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text on the page, also appearing to be bleed-through from the reverse side. The text is very faint and difficult to decipher.

Das Dritte Buch

Des Herzogthums Eifel
Ritter und Land-Richt

Titulus 1.

Was für Personen in
Testament machen können,
und was zu einem
gültigen Testamente
erforderlich ist.

§. 1.

Von dem in diesem Buch in dem ersten Buch
dem vorigen Buch so soll zu dem und Struv. Sijntagm: Jurisp.
zu handeln in so weit für die Maest und exercit: 32. §. 3.
Gesellschaft, als nicht etwa diese
Ritter und Land-Richt selbst in
Eigenschaft in Form des und des best;
soll auf einem jeden, dem nicht
unbedenklich Recht und Vorordnungen
des in unfähig zu können, so gönnen
und Zugelassen sein dieses Testament
oder Gesetzmäßige Erklärung eines L. 1. ff. qui Testam.
facere poss:
sollen und ungezwungenen Ehem
Willens, als dasjenige, was er nach
seiner Fortgalt, und wenn er das
sollen zu werden soll zu werden,

und solches seiner letzten Willens
Verordnung subordo schriftlich zu
hinterlassen, oder aber mündlich
1: Mancupativum genannt: / zu wofür.

§. 2.

Solichemnach steht allen insonderheit
so wohl Landes- als Fremden als In-
ländern sich anfallenden Fremden
Cognatolich Geschlecht, welche suis juris
oder mit dem ibrigen ibrigen Geschlecht
zu fallen und zu wollen berechtigt
anzuollen Kommen Altob und

Auth: omnes peregrini.
C. Com. de success.

Test: Wadga d. 1686.

den 3 Julii, §. 6.

Conf: H. H. Lib: 3. Tit:
1. art: 2.

Wohl Landes- und im Testament zu
machen frey, so das auch sein Er-
blich mit Cognatolich und In-
gäng ibrer Mannes von ibrer Kuff
und Aufsicht, in dem was nach
diesem Hiltor und Land-Kuff zulässig
ist, festsetzen, und so fern der Mann
aus Eigennutz oder anderer Unbillig
keit ohne gegründete Ursachen der
selben Jerrannen Cognatolich-
oder in ibrer Billig und rechtlich
Verordnung nicht willigen wolle,
das Kuffes Gült und Aufschlag
darüber geschicket werden mag.

§. 3.

Dafingegen soll die Verweisung ins
Testaments insonderheit

und unterschaget sich, solesumt dero
 Jugend halber an sich an besörigern
 Verstand mangelt, und die dummheit
 Eristlich bewiset und volset worden
 können, also daß alle diejenigen, so
 sich Männ- oder Weiblichen Geschlecht,
 solesumt nach unter der Eltern oder
 Vormünder Gewalt und disposition sich,
 dazu nicht gelassen worden mögen.

Thomas: Not: ad ff. pag:
 266. id. ad Inst: pag: 37.
 Conf: Testam: Nanga 6.7.
 Gl: N. N. Lib: 3. Tit: 1.
 art: 3.

§. 4.

Oben der Mangel des Verstandes macht
 auch unvernünftig und verstande Luth so
 Lange sie unter der Vormundschaft stehen,
 ein Testament zu verstellen unfähig;
 Volte aber jemand vor Züge so Bauer
 Unvernünftigkeit ein Testament verfaßt
 haben, so muß es allerdings für Kraft
 und Gültigkeit gehalten werden.

§. 5.

Gleichfalls sind auch Leibes Gebrechen
 zu festiren unfähig diejenigen
 so von Natur stumm und Taub
 geboren sind; soobig dummheit
 natürlich stummheit, die wohl solet
 und vernünftige Sinne hat, auf
 schreiben kan, in gleichem dummheit,
 solesumt durch Zufall die Sprache oder
 das Gehör verlohren, und zwar durch
 Stummheit schriftlich, dummheit Taubem
 aber geschriebenermaßen schrift- oder

L. 10. C. qui Test: fac: pos:
 ff: L. N. Lib: 5. Tit: 1.
 art: 1. 6. 8.
 Gl: N. N. Lib: 3. Tit: 1.
 art: 3.

Nafnem. Underskrift¹ und Byskriftning²
 sines gesäfuligen slyssaffs, vor auß
 brennung. Jafst³, Monaff⁴ und Jafst⁵
 beständem, fallt er aber nicht schreiben
 kömmt, nem glaubwürdigen Mann
 vobitten, daß er selbige mit des
 Testatoris und sines eignen Namen
 unterschreibet, und sodann mit isser
 Byskrift slyssaff beglaubiget, außsonn
 er Jernaff vor Jafst⁶ oder adrigem
 dazü vobittom⁷ in⁸ vorflieffen
 Jafst⁹ Mann oder Uribliffen Gesslufft¹⁰
 Declariret, daß dazüwige¹¹ was solkaus¹²
 von isser selbst oder von sinsem andern
 an sines slyssaff unterschreibens Instru-
 ment in isser begrieffet und voranledet
 sines letzten Wills sijn, pleibet von issem
 mit unterschreiben, und mit isser
 slyssaff beglaubigten Casden, vobrig¹³
 dann, ob er dann Jafst¹⁴ der Jafst¹⁵
 des Testaments zu issem vorgekommen
 wolle, oder nicht, sines slyssaff will-
 küß an sines gestallet vobittet.

Testam: Ordon: 1680.
 Den 3 Julii, §. 9.

§. 8.

Von gleicher Kraft und Gültigkeit
 soll auch ein Wort- oder mündlich Landts
 Testament gehalten werden, wenn
 außsaulich der Testator Jafst¹⁶ oder

Testam: Ordon: §. 9.
 Landts Ordon: pag: 430.
 Fr: L. H. Lib: v. art: 3. §. 2

Jedem glaubwürdigen Mann
 oder Frauen Professor, so sehr auch
 allen Fall richtig und vollkommen
 dessen richtigen Willen oder
 Meinung in jedem Falle
 festzusetzen und nach seinem Fort-
 schreiten, und vor oder nach
 dem oder jenseit seinem Nachlass
 empfangen und bestanden sollen,
 mündlich und vorläufig vor-
 erst und anzeigt.

§. 9.

Es mögen dem Erbpflichtig vor-
 gesetzten und mündlich vorersteren
 letzten Willen zu gültigen Zeugn
 alle diejenigen gebraucht werden,
 welche die Kraft selbst nicht
 anbedränglich vorbesten, sondern,
 so auf sich beschränkt alle und
 jede, welche vorbesten nach dem
 im Testament oder letzten Willen
 aufzuweisen verboten ist, gleichfalls
 in Testamenten vor gültigen Zeugn
 nicht angenommen werden können.

§. 10.

Strijck de Caut. Test. Cap. Von solchem beglaubigung ist
 9. §. 4. it. §. 9. et 13. letzten schriftlichen Willens dieser
 L. 20. inf. L. 24. ff. L. 6. Zeugn sollen demselben insbesonderheit
 C. de Testam. mil: diejenigen so in Kriegesdiensten
 §. 4. 4. Lib. 3. Tit. 1. art. 7.

...inder dem Fried / Tausen / in expeditione
constituti / subbinden / sagen, in
maßen so dann genügt ist, wenn ihr
Blos der Wille was in der vorraden Ran.

§. 11.

Obm die ob soll auf Zier so forderthen
Berglaubigung eines Letzten Willens
nicht nur in 1/2 Jahren und andern
Probens Längsten, sondern auch in dem
Falle für Zier nicht geldeu, wenn jemand
mit seiner Fördlichen Name Zeit,
als Kallag - Klais und dergleichen
glöblich überfallen, und so lange
er noch bei gütem Verstande wäre
sinnem Letzten Willen verordnete.

§. 12.

Wirden auch Eltern ob 1/2 Vater
oder Mutter oder auch Groß - Eltern
ein schriftliches Testament und
Verordnung Zier für ihren Kindern
oder Leuten anachen, so mag solches
ohne Zü Zierung einiger Ziergen
rechtlich bestanden, wenn nur die ob
dabey nicht, was einem jeden ihrer
darinnen mit Namen eigentlich
benamten säublichen Kindern oder
Leuten aus dem Nachlaß so rechtlich
Zufallen soll, mit d. rechtlichen Worten

H. H. H. Lib: 3. art: 1.
§. 6.
Strijck de Caut: Test:
Cap: §. 1. 2.

außgedrückt, und mittelst seiner
 Ländiger Namens-Unterschrift und
 außdauender Bescheinung des Jafors,
 Monats und Tages im vollkommnen
 Geistesstand zusammen im letzten Willen
 hinterlassen habe.

ibid: §. 14.

Testam: Norw. 1680.
 den 3. Julii, §. 9.

§. 13.
 Sollten gleichfalls Personen in diesem
 Vergleichs Falle auftreten, daß man
 oben eines Jafors Zeugen zur Hand fahre,
 und der Testator demnach freiwillig
 seinem Willen wahren könne, und ein
 billiger verfaßter Jafors die
 Hand und Namens-Unterschrift aus-
 stünde, und das selbst Testament
 nicht desto mindrer seiner Kraft und
 Beständigkeit besaltem.

§. 14.
 Wenn nun Jafors zur Gültigkeit
 eines Testaments unzureichend
 vorhanden sind, daß in selbigen die
 geringe, welche aus dem Nachlaß
 etwas haben, und oben sollen, mit
 Namen und ausländischen Worten
 außdauender Bescheinung werden:
 also Wollen und ordnen Wir, daß
 ein jeder der im Testament aufgeführt
 wissen willend ist, sofern er selbst
 als gültig und kräftig besaltem
 haben will, solchen Beförderung zu

Kommen schließlich zu dem, wobei
 demnach gleich viel gelten mag,
 mit was für einem Aorten und
 Worten selbst geübt, wenn man
 auf selbigen Druck abzumachen ist,
 daß der Testator seinen Nachlaß
 dann im Testamente benennen
 können darüber zu zeigen sollen.

§. 15.

Es muß man dann ausdrücklich Eltern
 in ihrem letzten Willen Vorordnungen
 ihrem ehelichen Kindern, so nicht ihr
 gemeinsames Vermögen, sondern für zu
 bestimmen beabsichtigt sind, doch vorzüg-
 lich dem flüchtigsten Aufseher
 §. Legitima genannt: / verbleib hinter-
 lassen und zu zeigen, oder aber,
 wenn sie dazu befragt zu sein ver-
 können, selbige immer oder andern,
 Tit. v. h. L. von der Erbfolge, be-
 rühmten Vorsätzen selbst ausdrücklich
 aussetzen, sind zu zeigen und da
 sie daselben völlig mit stillschweigendem
 Übergang, so aus dem Testament
 als ungültig gefahren werden soll.
 Jedoch steht dem Eltern für ihren
 Kindern auch als dem andern im
 Testamente zu zeigen, wenn

H. N. N. Lib: 3: Tit: 1.
 art: 9. 10.
 Strjck de Laut: Test:
 Cap: 16: §. 2.

und das fließt-Heil des andern
/ Legitima: / Dabey nicht vorrangig
oder vorbehalten sind, als solche
vorzuglich einem jeden auch
und gesessenen Kinder Erbtheil,
veranlassen falls aber aus der
Verlassenschaft veräußert werden müß.
§. 16.

ibid:

Contraheuten mögen auf inbetracht
Kündes in ihrem Testament ihre
Erbtheile geben, da wenn sie nicht zu
ihren unbedingten Erbtheilung
verpflichtet Verlassenschaft fallen, und
vergebt übergeben, sondern müßten
den selbst vorzuglich das fließmüßige
Erbtheil zurücklassen, in welchem
sonst dabey nicht was davon selbst
aus dem Nachlaß zurückgelegt
werden, das gänzlich übergeben
der Erben aber das Testament richtig
und gültig machen soll.
§. 17.

Das jüngere Testament soll - und selbst
Erbtheiligen Brüdern und Geschw
add: Nov: 115. C. 3. 4.
L. 27. Cod. de inoffic: testam:
Testament: diesen Eandtheil zu testament
einander gänzlich zu übergeben,
außer nur wenn eine unvollständige
oder nicht erwünschte Person zum
Erbtheil zurückgelegt wäre, als auf

welcher Fall die ganze Erbchaft
jenseit, oder in dem Vormanglung
dem väterlichen Anwesenheit,
welcher für sich ab intestato oder ohne
Testament geübet, zu fallen muß.

§. 18.

Es ist aber vornehmlich Pflicht-Teil
§. Legitima: in gewissem Teil der
Erbchaft welche Eltern und Kindern
notwendig hinterlassen werden muß,
so wie hierzu auf demselben Be-
stimmte haben sollen, und vor-
ordnen dergestalt, daß außer dem
Falle einer gesetzmäßigen Erbteilung,
der testierende Vater oder Mutter ihrem
Kinde oder Kindern, und gleichfalls
die Kinder ihrem Vater oder Mutter,
die Hälfte ihrer ganzen Verlassenschaft,
wovon zu bestimmen für diesen Land
Kauf nach Befugnis sind, für ihre
Legitima verbleib zu lassen, und
allein die andere Hälfte nach
ihrem Wohlgefallen und Belieben
durch Testament oder durch
sonstige Verfügung machen sollen.

§. 19.

Ob nun wohl schon der Testator
freier Macht hat, seine oder mehrere

Fr: E: H: Lib: v: Tit: 2.
 art: 1. §. 5.
 Mengd: E: E: H: Lib: 2.
 Cap: 12. no. 17.

nach eigener Willkür zu Leben
 eingestuzen, auch davon selbst auf
 dem Tode- oder andern Fälle zum
 oder anseher zu Kauf- Leben zu
 substituieren, so sollen dergleichen
 wolle zu dem Tode, rasiger Landes-
 Verweisung oder Gefängnis ver-
 urtheilt sind, davon ausgeschlossen,
 auch Eltern nicht benachtheiligt sein,
 aber auch Gattin oder Blutsverwandte
 von geringen Ränden zu Leben oder Kauf-
 Leben zu machen.

§. 20.

Wenn nun in seinem Testamente
 Zinsen oder anseher zu Leben eingestuzt
 ist, und davon einer oder
 andere unterer vor dem Testatore,
 oder es ist die Erbhaft angenommen
 vor Leben oder sich für den die selbe
 nicht anzunehmen so bleibt falls
 so soll alldem, was oben nicht auf
 dergleichen sich begebenden Fall
 der Testator etwas besondres verfügt,
 dergleichen Aufsatz dem übrigen
 eingestuzten Leben, nach Maß der
 eines jeden zugewiesenen portion
 zu machen und anfallen, falls
 aber der vor Lebenserliche Liebes
 Leben hinterlassen, selbige in dem

Fr: E: H: Lib: v: Tit: 2. art:
 2. §. 3.

Welle zur Befreyung sein Zubehörs.

§. 21.

Da sich auch in dem Falle, wenn
der Testator seinem jedem eingesetzten
Leben sein Erbtheil ausdrücklich speci-
ficirte und anzeigt, Zubehörs
möchte, daß in dem Nachlaß der nach
stehend gefunden würde, so über
der Testator nicht disponirt hätte:
so sollen alldem der oder diejenige
dem an demselb Testaments: ab intestato:
die Befreyung durch den nach Zufallen
müssen, in dem vorerwähnten Testamente
aber nicht oder gar, übergeben, oder
sonst mit andern andern Verordnungen,
oder gar Fremden zu Leben eingesetzt
werden, solches anzeigt gefunden,
als ob es dem Befreyigtes Erbtheil,
außer allem zu dessen Vortheil
sich.

§. 22.

Wird auch der Testator eine
Condition, oder Beding, welche nicht
unmöglich oder wider Recht und
Gerechtigkeit, oder unter der Befreyung
des Lebens oder der Vortheilung
und dem Vortheil der Legato:
angeführt haben, so soll derjenige

Pl: H: H: Lib: 3. Tit:

1. §. 11. 12.

Mengd: L: L: H: Lib: 2.

Cap: 12. no. 5. 6.

auf vorläufiger dieser Condition gewisset
 ist, selbige innerhalb Jahr und Tag
 von Zeit des vorerwähnten Testaments,
 dafern nicht die Natur oder Beschaf-
 fenheit der Sache nach höchstlicher
 Beweisung eine längere Zeit er-
 fordert, zu erfüllen pflichtig und
 gehalten oder andernfalls der
 Lebenszeit des Erblassers oder Verord-
 nung des Erblassers, und selbige
 das ungeschehene Heil substituirt,
 ten Leben, bei dessen Verunglückung
 oder Tode aber des Testatoris
 nächster blühender Erben und
 an dessen Testaments verfallenen
 Leben jedem zufallen, wenn sie in
 jetzt vorerwähnter Ordnung dem Leben oder
 Legatarium deshalb gewünscht begehren
 und des Testatoris Willen geschehen
 Folge leisten würden.

Titulus II.

Was in dem Testa-
 ment vor geben
 möge.

§. I.

Die ersten vorerwähnte des römischen Königs
 in Josten Sigismundo, Augusto vorerwähnt
 verwillten und von Uns und Unserm

Ob vorerwähnten Vorleser allergnädigst
 bestätigten Privilegie die Ritter und
 Landschaft dieses Unseres Herzogthums
 Lixland vollkommen und gänzlich
 freywillig worden mit ihren Gütern
 nach belieben zu disponiren, und
 selbige zu vergeben, zu verpfänden,
 zu verkaufen und zu veräußern
 und nach ihrem Nutzen und
 gefallen mit selbigen zu thun und
 zu lassen: Also soll auch derselben
 so wohl an dem als an andern
 Gassen frey/lassen nicht nur über
 alle wohl gesammene Lixlands Gründe
 und Braunglück walden oder wasser
 Thale und Güttern anzuver
 ihre Erb- und Erbs- Gütern, nach diesem
 Ritter- und Land Ruff zu testiren,
 und selbige an wem sie wollen, zu
 verkaufen, zu Leihen und zu pfänden.

Privil: Sigism: Aug: Feria
 sexta post Festum St:
 Catharinae 1561. §. 7.
 Privil: Herzog Gotthardi
 1570. den 25 Junii.
 Confirm: Stephani den
 28 November, 1581.
 Privil: der Käyserin
 Catharina, den 15 Decbr:
 1725. pto. 5.

§. 2

Wenn aber Jemand daberin wisset
 daß Jemand zu Erlösung seiner
 Erb- Güter zu besondern Käuff- Ruff
 nicht angethan worden oder geschehen
 worden mag; also muß auf dem
 Fall da jemand sich solchem Käuff-
 Ruff bedienem wolle, vor sich sein
 innerhalb Jahr und Tag von Zeit der

auf vorerwähnter gerichtlich
 notification geschehen publicirung
 des Testaments oder Kündigung
 der Donation bey Wohlw. / seiner recht-
 lichen Anwarts zu dem obligirten und
 beyde Güter über dem Wasoh des Gütes
 sich in Güte nicht vorüberlassen können,
 solches vom Gerichte geschickter Art
 nach taxirt, und so dann nach ge-
 schehener Forderung des gerichtlichen ver-
 fändenen Wasoh dem nächstem An-
 wercanten eingewandt werden.

§. 3.

Wollte auch ein überlebter Mann
 seiner Ehefrau, oder eines überleb-
 ten Manns in diesem oder
 jener zu besondere Lob Gut auf Leb-
 tags Recht zu besitzen und zu genießen
 im Testamente befreiden, sollen sie
 dazu bereitiget wachst und solches
 Verfügung bey ihrer Kraft waltend
 werden.

§. 4.

Wirdt gleichfalls eines überlebten
 Frau über ihrem Braupfatz disponiren
 und ihrem hinterbleibenden Ehemann
 oder sonstem jemanden unter der dessen
 Nützung auf seine Lebenszeit oder
 auf solchem eigenschümlich zu werden
 wollen, so mag es solches nicht vorerzelt

worden, wenn ein Erblasser falls
denn diese noch am Leben stünde
diesem das Pflicht-Teil: Legitima:
davon zugelegt worden.

Titulus III.

Was und unter welcher
in Testamente Römern
gebrauch und gebräuch
worden.

§. 1.

Was das Römische Willkür ist an dem
Fortwandelbar und veränderlich,
und dann immer derselbe für und
einen Festsetzung eines Erblassers
Willkür oder Testaments eines
eingebundenen Freyheit in seiner
ganzen Lebenszeit genießen muß:
Also soll ein Römischer Erblasser
und zugeben, daß sein Testament
so oft er will zu verändern, zu
rückrufen, zu ändern oder gänzlich
aufzuheben und zu widerrufen,
so gar daß wenn er auch in einem
verpflichteten Testamente selbst
nimmereinst zu verändern,
sich davon beständig dabei zu bleiben
sich verpflichtet, vorzusehen und

Fr. E. H. Lib. v. Tit. 6.
art. 1-2.

Fr. H. H. Lib. 3. Tit. 3. art. 6.

Strijck de Caut. Test.
Cap. 24. §. 4.

verpflichten, so dass der Empfänger
 die Summe, die er empfängt, verbindlich
 für immer zu verwenden, oder
 für andere Zwecke auszugeben, nach
 dem Willen des Testators soll.

§. 2.

§. 2 et 7. et quibus
 modis test:

Wenn nun jemand in seinem
 Testament ebenfalls bei vollem Ver-
 stand, ohne Zwang, Lärm und
 Uebeltun auftritt, so soll das
 so geschriebene, selbst nicht das selbe
 in dem letzten Willen eines Testators
 vorzuziehen geschrieben, darüber geschrieben
 und außer aller Kraft gesetzt sein.
 Werden auch von dem letzten Testamente
 diejenigen Solennien, welche bey
 vorigen durch Uebersicht der Zeugen,
 geschrieben Übergabe aus Geist,
 und dergleichen vorhanden sein müssen,
 veranlassen; so soll demnach, wenn
 man an der Hand und Namen
 Uebersicht des Testators kein
 billiges und rechtschaffenem Zweifel
 ist, selbst nicht im Irdischen,
 sondern auf abtödtlichen Willen
 bestehen, wenn der oder diejenige, dem
 nach dem Testament die Erbschaft
 anfallen würde, darinnen zu
 Leben eingesetzt worden.

§. 3.

Wollt jemand sein vorra¹tes Testament in Willen und Vorsetz¹ selbs¹ aufheben, zerfunden, die Poppel L. 30. C. de Testam abreißen, durchlöcheren, oder durch einen andern selbs¹ Hinein legen; so soll das selbe für nichtig gehalten und getilget seyn; Da aber selbs¹ nur von ungeschick und unvorsicht² oder böß³ vorurtheil³ der Tinnern und Vorstand¹ geschick, in seiner Kraft und Würde bleibet.

§. 4.

Hält auf jemand ein Testament zu der Zeit da er eines selbs¹ Leibes Leben gehabt, aufgerichtet, und ihm¹ nachher entweder böß³ seinem Leben oder nach seinem Tod selbs¹ Kinder gegeben worden, so ist gleichfalls das Testament mit allem Legatis da-
 L. 1. C. de posth. her. insti:
 durch aufgehoben und vorfallen. §. 1. J. de ex her. liber §. 4. Tit. 3. Lib. 3. Tit. 3. art. 3.
 Da aber jemand im ledigen Stande ein Testament vorsetzt, und böß³ nachher angeerbter Erbschaft verlohren wäret, so bleibet zwar das Testament in seiner Kraft, jedoch nur in der Maß bestehn, daß der hinterbleibende Er-
 §. 1. C. de posth. her. insti:
 §. 4. Tit. 3. Lib. 3. Tit. 3. art. 3.
 §. 2. §. 1.
 gabe ein gesetzmäßiges Antheil / portio statuaris / nur nicht getilget wird.

§. 5.

Swären sonst Eltern oder Kinder
 unter andern ofers verführerische
 vortheilhaft Urparfen in ihrem Testamente
 ausdrücklich unterbet, oder aber
 stillschweigend gänzlich über gangen,
 oder auch der ringsitzten Lob ofers
 schließlichen Lobem vor dem Testatore
 vorzuziehen, in gleichem das Testament
 unter andern von dem Testatoris oder
 des ringsitzten Lobem gesetzlich
 Unfähigkeit oder auch auf sonst andern
 Weise diesem Lande durch die
 vorzuziehen: So wollen und ordnen Wir,
 daß selbiges gänzlich geschehen, und
 nur der Darinnen stes vorfinden
 Legata ad pias causas, oder an Kirch,
 Schulen, Armen - Häuser, Hospitale
 und in gemein dergleichen Stiftungen,
 oder auch der gemeinen Nutzen be-
 fahret worden kan, in so weit sie
 das Wohlthail der vorfinden
 gesunden bürgerlichen Güter und
 davor Mittel nicht überflüssig werden,
 befohlen und unterbet werden sollen;
 Das hingegen von stes von unbe-
 zogenen Cirquiden Gründen in ihrem
 schließlichen Testamente ad pias causas vor-
 macht säss, selbiges sei alle
 dergleichen von Cirquiden Gründen gesetzet

N. H. H. Lib. 3. Tit.
 3. art. 4.

Wann ein Erbe gänzlich seiner Erbfolge
entzieht.

Titulus IV.

Von Legaten oder
Wann ein Erbe

§. 1.

Es ist ein Erbe demjenigen der sein
Testament zu machen verpflichtet ist,
die Freiheit zu haben an gute Freunde
oder auch an die Kirche etwas von
seiner Nachlass zu vermachen;
Also mag auch von niemandem etwas
Legiert werden, welches zum Leben
nicht gehört die Kirche vorbehalten.

L. 2. de leg. 1. L. 1. §. 12
de Legat: 3.
Fr. L. 4. Lib: v. Tit: 8.
art: 1. §. 3.

§. 24. f. de Leg:

§. 2.

Wenn auch jemand in seinem zu
Leben beständigen Testamente gewisse
Legaten gewährt hat, so mag einer
von den Legatarien, oder einem etwas
im Testamente vermacht ist, befehligt
sich, seinem Willen und Gefallen
vor oder nach Annehmung der Erbschaft
oder auch zuvor und so die etwa
bedingte condition erfüllt ist, sich
des Vermächtnisses eigenmächtig
anzuwenden, sondern es soll solches von
dem ringsitzenden Leben fordern und so
dem nach Zufall des Testaments erfolgen.

Fr. L. 4. Lib: v. Tit: 8.
art: 4. §. 1.

§. 3.
 Wäre auf der Testator Zeugen,
 Fr. E. H. Lib. v. Tit. 8. art. 3. §. 2. Zeugen oder mehrere zusammen
 gemeinschaftlich oder einzeln
 und darf nicht ausdrücklich, oder
 eigentlich in jeder davon ausgehen
 und gewisse, sondern, besonders
 können diese Legatarii darinnen zu
 gleichem Theil sein, falls aber jemand
 derselben oder mehreren Theil - Theil
 vor dem Testatore mit Tode abgegangen
 wäre, dessen Antheil dann andern
 zufallen.

Titulus v.

Von Verbindung der
 Kinder und
 Eltern.

§. 1.

Ob wohl Eltern und Kinder gegen
 einander in der Verbindung sein,
 daß nach dem ordentlichen Verfügungen
 des Gesetztes Kinder dem andern im
 Testamente mit Vorkommern über-
 geben darf, sondern demselben
 wenigstens das Pflicht - Theil
 1. Legitima: / Erblich hinterlassen muß.
 So soll demselben auf, wenn im oder
 andern Theil seiner Natur die
 Pflicht ist, und zögert, und derselben

in Argwohn und Verdacht das die
untergeben sandelt, dessen gänzlich
Führung auf folgenden Umständen,
Ursachen vergönnt und Zügel lassen zu.

§. 2.

Und zwar mögen Eltern oder Groß-
Eltern als Kind oder furcht vollig
untergeben, wenn respektlich Zügel
das selbe für am Lieb und Leben, Gut
und Gütern dargehalt beschafft
getraunt und vollendet hat, daß
es dieselben unter der Formellig
geschlagen hat, oder spornwürg
geschmäht und verflücht, oder
durch vorläufige Angabe für in
großen Schaden und Verlust ihrer
Vermögens, auf wohl durch quälige
Anlage im Übelthat, auf dorfals
des Laßes der beleidigten Majestät,
sonnigstaus mittelst dazü gegeben
Veranlassung und Vorfall, in Gefahr
Lebens und Lebens gesetzt, oder ihm
etwas mit Gift oder anderer Weise
furchtlich nach dem Leben gestanden.

Nov: 115. C. 3. 4.
P. 4. 4. Lib: 3. Tit: 5.
art: 3.
Fr: 1. 4. Lib: 5. Tit: 5.
art: 1. 6. 3. 8. 6.

§. 3.

Ferner wenn Kinder sich dumm
verdane das was sie, daß sie ihre
Eltern in Zügel lassen Mangel

ihres Lebens Umständen, Kranckheit
 und Unfähigkeit sich gänzlich zu begeben
 gelassen, oder aus anderer Gefangens-
 schaft zu erlösen sich nicht bemühet,
 und da sie wegen Verschuld und Verbrechen
 in Fassung und Gefängnis gewesen,
 das Kind, halb selbst verurtheilt,
 selbige nicht zu erlösen oder auf
 andere Weise ihr Freyheit zu bewirken
 gesuchet seyn sollen.

§. 4.

Und endlich wenn ein Kind mit seiner
 Mutter, oder einer Tochter mit
 ihrem Vater sich ungebührlich
 verhalten, oder der Vater sich zu einem
 Leben verurtheilt und abgöttischen
 Lastern gelasset, die Tochter aber sich
 zu Tugend erlösen lassen oder auf
 sonst ein obernachtliches Leben
 verurtheilt, oder wenn ein
 Kind vom Christlichen Glauben abge-
 fallen und selbigen verläugert.

§. 5.

Obgleich man sollen Kinder oder
 Kinder ihre Eltern und Groß-Eltern
 von der Last der unzüchtigen
 Tugenden seyn, wenn diese ihre Kinder wegen
 eines Verbrechens auf Leib und Leben
 der an demselben des Kaiser der
 verordneten Majestät, angegeben

eller angre plagat, eller med Gift
 anst i annars Unga för Ländam
 gesänt, eller med det Rindes Ge
 Gmaste i en Längs Uvve geöflogon,
 eller i en Vabur det festiveranden
 Rindes Müller eller vice versa, die
 Müller med den Vabur i bringer, sollen
 i en glänsan som die Elvare för
 in Arneiff, Rvanc Gid i ind Un
 sinigheit orsfallnen Rindvan
 den gabüfölsken Underfald, i ind
 rglige utfogon, nos för Soladigung
 and Gefängnis i ind orsfallt vor
 solen sollen.

§. 6.

Märdan anst i den vor
 orsfallten Uvparon, Elvare eller Rindor
 sin nos föfver i ind strafbaror
 Lastor begangen saken, als som
 jemand sin ofvbaror Götter
 Lästare i ind Atheit vara, eller
 vider Unsere Majestät forvontlig
 gsfandals, eller sin Voväffer det
 Rindes i ind Vabur Landes orvden;
 so soll die Forvontning glänsfallt
 Saboragon sakt findon i ind der
 vovobte Vovobter der isen sakt

Pfalz-Landes Ordu:
 part: 3. Tit: 16.
 Fr: E. H. Lib: v. Tit: v.
 art: 1. 4. 8.

gebährernden Ehegatten vorläufig sein,
 obgleich derselbe auch seiner Ehegatten
 pardonniert werden.

§. 7.

Wenn man von einem Kinder erben
 seiner Eltern will und confens, in
 auf Eltern von Kindern zur Ehe
 und Erbthum eines unanständigen
 pfingstlichen Heirath dieser freistehende
 Copulation vollen Zogen fallen, soll
 die Erbthum der einen oder andern
 Theil hat finden und erlaubt sein.

§. 8.

Damit aber niemand Lieblich-
 in vorfindet, so soll nicht
 nur der Testator die Ursachen der
 Erbthum im Testamente klarlich
 und deutlich aufzuführen, sondern
 auch von der Erbthum Person
 derselben nicht geschändigt werden, der
 in geschätzte Erbthum besörig werden,
 bei dessen Anwesenheit die Erb-
 thum zusammen der Erbthum
 anderer Erbthum gänzlich sein soll,
 und die Erbthum Person mit andern
 von Mit-Erbthum, die sonst von dem
 Testament vorfinden geschätzte,
 den Erbthum geordnet fallen,
 zur Erbthum gelangen muß.

Pl. K. K. Lib. 3. Tit. 5.
 art. 5.

Titulus VI.

Was die Testamente zu
verfassen und zu
exequiren.

§. 1.

Wohl dem gemeinen Wesen daran
gelagen, daß das Eigenthum der
Güter in gewissem gesetzet werde:
Es ist Unser Willkür und Verordnung,
daß wenn jemand Erbsinnen Absterben
im Testament hinterlassen, derjenige
der es hinterlassen oder in Besorgung
genommen, selbiges innerhalb Jahr
und Tag beyer Gerichte zur publication
verweisen, und dem Aufsetzung aber
das ihm darinnen etwa zugelegte
Leben oder Vermächtnis das vorläufig
sich solle, ob es wäre dann daß der
selber legale Vorfindungen weisem
Römisch, so das Heilich Begreif-
Lichfindung untergeben bleiben.
Wiewohl dann selbst von
solcher Vollständigkeit seiner
gewisshen publication derjenige
Catholischen Willkür und Verordnungen befreit
sich sollen, welche uns allein Leiblichen
Kindern oder anverwandten Leben zur
Aufsetzung, was und was sich in

Test: Verordn: de 1686
den 3 Julii, §. 8 et 10.

Das Käyserl: Brief
Just: Colleg: Defo:
in dasen Zeit
Drümmer und Bock
de 1724, den 25 Jan:

jeder aus dem Kaufschillingen,
 und wie diese oder jenes
 disponiret werden solle, hinterlassen
 werden, und über dem willigste
 Folge und Erfüllung der gesamten
 Ehen sich gültlich verbindeten.

§. 2.

Dasjenige in dem Testament Invasum
 verstorb. d. Legat, das ob innershalb
 Zesantzig Jahren zum Vortheil nicht
 gelangt, soll zwar daselbst als
 verstorben in allem Hinsehen auß der
 Kraft gesetzet seyn, dahingegen auß
 dem Fall, da jemand Inver wärthen
 blibt. Fortund und Ehen abintestato
 auß vorertheilten Antheil oder größ-
 tigen Kaufschillingen selbiges hinter,
 halten oder Ehen lassen, falls,
 Inselbe Inverweigen, welche da-
 durch der Genieß. dab Inver Inver
 Zuelegten verlegen werden, solches
 von dem Inver unterschreiben und sich
 gänzlich schuldig halten, jedoch
 daß Inver unmittelbar erfolgeten
 Todes Falls, sein Ehen nicht weiter
 als für das Capital lassen sollen,
 welches davon verlaßten Inver Testaments
 auß Zuelegten schuldig gewesen.

§. 3.

So bald man das Testament mit
 oder gegen Gewißheit zur publication
 übergeben worden, oder selbst der Testator
 selbst, oder zuvor das selbst ringsgelegt
 falls man diesen löschung angeht
 wird; soll von diesem im gesetzten
 Termin dazu angeht und das
 vorstehenden nächten blüb^b Frunden
 und Loben, welche der Übergeber des
 Testaments benennen muß, noti-
 ficirt, folglich das Testament
 eröffnet und in dem Gegenseit Testam: Word: §. 10.
 vorkommen, auf auf begehren ihm
 eine abschrift mitgeteilt werden,
 damit sie ihrer theil darob der
 sachen verbleiben bezeugen
 befähigt vorkommen mögen.

§. 4.

Wirden dann die nächten blüb^b
 Frunde und Loben vorkommen ibid: §. 8.
 mit Gründe und bestand kühn
 theil darob der sachen zu können,
 sollen sie ihre klage binnen Jahr und
 Tag nach gewißheit geschehen des
 Testaments publication anstellen,
 sind rignifalls aber nicht vorkommt
 worden, so gegen denselben auf,

so vor in allen andern Fällen,
 was sich blief legale Vorfindung in
 demselben Zeit/Ort kommen
 müssen. §. 5.

Pl. t. t. Lib: 2 Tit: 12.
 art: 4.

Außer dem aber werden für vor
 abgenommen alle nach jener
 Unmündige, als solchen über dem
 Vor Jahr nach verlangter Mündigkeit
 vorbestalt, vor an der sie unmündig
 vorleben, wenn etwa vorfinden
 unmündigen Leben selbige Kraft immer,
 falls Vor Jahr nach diesem Vorbestalt
 reserviret wird.

01. 4. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

§. 6.
 Übrigens sollen keine andere, als
 diejenigen, welche sonst bey dem Testatoris
 Todes Falle die vermachte und
 västliche Lebenssumme wären, wider
 das Testament eine Erbschaft oder
 Klage anzustellen befähigt seyn, also
 daß wenn von dem etwas nicht
 williget oder vorräumet worden,
 die Erblichen Anverwandte fürderhin
 selbst keine Ansprüche machen mögen.

§. 7.

ibid: §. 10.

Wenn nun nach vorobener Klage
 der Richter selbige von einem
 vürstlichem Zeit seyn verachtet, so soll

auf geschriebenes des Rätters Aufsicht
 Zwungige dem im Testamente ohne
 Zuegelung vor dem, gültigen Bueg-
 schaft dafür zu halten, oder ab
 unter sequester in einem dritten
 Bewahrung bis zum erfolgten
 gerichtlichen Aufschlage zu lassen
 angefallen vor dem.

§. 8.

Falls auf der Testator jemandem
 zum executor seines letzten Willens
 vordient hat, so soll derselbe beauf-
 tragt sein die Verlassenschaft so lange
 unter seiner Aufsicht und disposition
 zu stehen und zu behalten, bis
 nach Tode des Testaments alles
 in der Welt gerichtet, und die etwa
 vorkommenden conditionen oder Bedingungen
 von dem Leben oder dem Legataris
 befriedigt erfüllt vor dem.

§. 9.

Es wäre aber unter andern ein solch
 Vermächtniß zu milden Ursachen
 s: ad pias causas: gestiftet, dessen
 disposition sich auf gewisse Zeiten hin-
 aus erstreckt; als wenn von dem
 renten eines gewissen Capitals jährlich

an Rivaſen, Paſſen, Studierende,
Armen und Jungfrauen ſtaats
gewinnlich anzuſehen müſſen, und der
Testator darüber, vor nach Abgangs
der vorerwähnten executores ſelbſt
weiter disponiren ſoll, müſſen vorſichtig
ſeyn: So ſoll dem Obw Rivaſen Vorſatz
daſelben Erbschaft, worin der Testator
gewohnt, ſelbſt auch obliegen die
Verſorge zu tragen, daß der erfolgte
Abgang eines executoris mit einem
andern, der nach Möglichkeit aus dem
Testatoris Anweſenden zu erſehen
iſt, oder beſtehet, und das Legatum
weiter nach dem Testaments Vorſatz
richtig adminiſtrirt, auf davon
gäſſliche Verſicherung abgelegt wurde.

Titulus VII.

Von Legatarien vom
Röm Testament
verfaſſen.

§. 1.

Erſtens in jedem aus freiem Willen
ſetzt, daß einige mittelſt vorerwähnter
geſetzmäßigen Verordnungen eines
beſtimmten Willens der Testaments
einem oder mehreren Loben
unbedenklich zu beſitzen, und ſich

Kein anderer als der darinnen
 beordnete Erbschaft der Erbschaft anzu, L. 59. f. de acqu. hered:
 erbschaft befähigt ist: Also mag auch L. 89. f. d. d. f.
 in dem Falle, da jemand intestatus
 oder ohne Testament verstorben, nicht
 anders als natürlichen Gründen
 vorzuziehen werden, als daß der Erblasser
 die Erbfolge ab intestato in seinem Hause
 laßt, d. h. in dem nächsten Blutsverwandten
 zuzuziehen, mit welcher ihm die
 natürlichste Liebe und das Blut an
 nächsten verbunden, zumal auch
 die Erbverpflichtung, die sie immer schon
 müßten, zur Erbfolge in einander
 verpflichtet.

Struv: Syst: Jurisp:
 Exercit 39. §. 3.
 Strijk de Succ: ab
 intest: Dis: 1. Cap: 1. §. 1.
 L. Affinitatis 7. C.
 Commun: de Succes:

§. 2.

Wenn aber bey einem letzten Willen
 auf die in dieser Verordnung die Gesetze
 auf gewisse Weise und Ausweisung
 geben, und die Erben absonderlich
 Testamente außer Kraft setzen und
 gänzlich lösen: Als soll nicht nur
 Irrenige, sondern gar kein Testament
 hinterlassen als intestatus, oder ohne
 Testament verstorben, ausgesprochen,
 sondern auch die für verbannt
 werden, welcher besagt Tit: mi solus
 auf gewisse Weise unter dem Namen Fähigkeit

L. 10. C. de leg. hered:
 L. 14. §. 3. ad L. Falc:

oder Maass gefalt: intestabilis: / oder
 auf das nach der Vorfrist dieses Titels
 und Landrecht vorordnet nicht befähigt
 probiert, in gleicher Art aus dem
 Tit: 3^{te} vor dem Verfaßn das Testament
 gebraucht und gefahr worden, sei auf
 pr: Just: de hered: quæ
 ab intestato defer: wenn die Benannte leben die Erbchaft
 nicht annehmen wollen, oder gar zu vor,
 als ihrem Erbtheil angefallen, verstorben
 wären, da in diesem Sinne, in so
 Lange das Testaments Gültigkeit
 gesichert und fest ist, die nächste
 Anverwandten nach dem ab intestato
 nicht vor, als wenn solches Erbtheil
 vom befähigten Thäter annehmen würden
 im obigen Falle zur Erbchaft
 zugelassen werden können.

Titulus VIII.

Was für Personen
 Leben können
 oder nicht.

§. 1.

Ob zwar die im Leben wallende natürlichen
 Eifer Liebe dergleichen, welche durch
 Verstorbenen durch Geburt am nächsten
 verbunden ist, zu dieser Erbchaft vor allen
 andern bevorzugt; So wollen wir
 dennoch auf diesem Wege eine gewisse
 Ordnung und Maass vorordnen und

Frisch de succes:
 ab intestato Tit: 1. C. 1.
 §. 1.

fittgefeztet haben, nach welcher der
 Zeit die zu solchem Ende unter
 in dem unterfindenen Acten der
 Absicht- oder blüth- Freundhaft
 vorfindentlich beobachtet werden, oder
 aber in dem Geist gewisser Umstände
 dem nächsten blüth gar vorfließen
 sijn soll.

§. 2.

Dem gleich wie zu vorerwähntem
 Acten der blüth- Freundhaft gefest
 werden, davon sehr viel befindet in der
 ab- und einander liegenden Linie, als
 wenn der vorerwähnten Kinder fachtel
 oder Ufr- fachtel und so weiter für ab
 folgende Nachkommen Män- oder
 Weiblichen- Geschlecht fachtel läßt;
 das andere in der aufsteigenden Linie,
 wenn nämlich der vorerwähnten
 Vater oder Mutter, Groß- Vater oder
 Groß- Mutter, Ufr- Vater oder Ufr-
 Mutter, und so viel davon mehr
 über sich gefest werden können
 im Leben anzuhalten; und die
 dritte in der zu vorerwähnten Linie,
 wenn unter dem vorerwähnten
 Brüdern oder Geschwornen, Brüdern oder

Pfaffen - Kinder und so weiter
 in derselben absteigenden Grad
 Linie, oder aber in der aufsteigenden,
 wenn Vater oder Mutter in gleicher
 der Grad - Linie und so weiter jemand
 brüder und Pfaffen Sohn oder dessen
 Kinder und Nachkommen vorhanden sind:
 Also an dem diejenige erbte dem
 vornehmsten in der aufsteigenden
 und dieser Linie verordnet sind,
 ist kein Anrecht zur Erbfolge zu haben,
 so lange in absteigender Linie jemand
 vorhanden, in welchem die Erbfolge
 Mann - oder Frauen Erbfolge, alle
 andere verordnet in vorerwähnter
 aufsteigender und dieser Linien
 davon ausbleiben, obsonst selbige
 dem Erblasser im Grade der Erbfolge
 Erbfolge nach verordnet wären,
 wie dem gleichfalls bei vererbten
 Descendenten der aufsteigenden Linie
 allein mit gänzlicher Ausbleibung
 der dieser Linie zur Erbfolge zuweilen,
 und auf die dieser Linie, und
 dass er wenn vollbürtige und halb
 Geschwister oder deren Nachkommen
 hinterblieben, mit grosser Unter-
 scheid zur Erbfolge gelangt.

L. 7. in fin: ff. si tab:
 Test: nul ext: L. 7. pr:
 ff de her: damnat:
 L. 11. C. de suis et legit:
 Lib: Novell 118. Cap: 1. pr:
 ff: ff: ff: Lib: 3. Tit: 8.
 art: 2.

§. 4.

§. 3. Inst. ad Ut. Off.

Müßte desto weniger leicht demnach
zu schlafen und ferner Kindern die
Zukunft zu ihrer Mutter und dieser
einander zu ihrer Kinder wegen
einen Nachlass geben, wie dann auch
diejenigen, so aus solchem Nothzucht
oder gewaltsamer Uebersand gezeugt
worden, so wohl der Mutter als die
jungen mit völliger Lieb-Kraft zu
succediren befragt seyn sollen.

Arjch de succo ab
intest. Dig. 2. Cap. 1. §. 4.

§. 5.

Da auch solche Kinder ohne Unterscheid
zur Erbfolge beruffiget sind, sie mögen
geboren worden, oder noch im Mutterleibe
geboren worden: Posthumi: / als soll im
solches Kind, welches zu rechter Zeit,
das ist weder zu früh, und also nach
vollzogenen J. im Anfang des sechsten,
Monats noch zu spät, nämlich sechsten
im Anfang des sechsten Monats nach
Absterben des Vaters die vier Mütter
Personen, oder auch eines Lebendigen aus
Mutter-Leibe zur Welt gekommen,
für solch verstant und zur Erbchaft
zugelassen; Bey obangeregter frühesten
und spätesten Geburt aber als im
solcher davon ausgefloßen worden,
so wäret dann das in rechten Falle

§. 2. verf. Posth. quoged
Inst. de hered. ab. Intest.
L. 6. in fine et L. seg. ff.
de suis et Leg. hered.
L. 4. §. 1. Lib. 3. Tit. 8.
L. 3. §. 11. ff. de suis et
Legit hered. L. 29. ff.
de lib. et Posth.
Einf. R. R. Cap. 27.

Einf. R. R. Cap. 35

Der zu frühzeitigen Geburt der Natur
so für das sünige w^{er}nehmlich, da d^{er} s^{el}ber
selbiger als ein durch die erfolgte Ge-
Legitimiertes der Erbfolge fähig ist.

§. 6.

Erben soll auch bei Verüber in
einem oder andern Falle nachstehenden
Zweifeln oder Streit der Richter im zuvor
gefügten Tugendfassen oder aber
beweisigten Mandat der Mütter, wie
auch die durch Personen oder andere
gesetzte zufälle bei derselben etwa we-
rigen alterationes und Erörungen,
inbrieffen d^{er} von vorstehenden Ge-
Mannes Langesichtige Krantheit oder
gar plötzlichen Todes Fall in besörigter
Erörderung zusehen, und die durch
diese Fall zu nachstehenden gesetzten
s^{ey}n, daß nach dem Urtheil d^{er} d^{er}
vorder der besagten Mann gegeben
noch ein unspildiger an seinem T^{er}st
verköndert werde.

§. 7.

Wirdt sonst ein Kind mit einem oder
andern Leib-Gebrüchen befaßt,
als etwa Blind, Stumm, Taub, oder
sonst an einigen Gliedmaßen
verhimmelt seelig geboren,

L. 1. f. de statu homin:
C. 1. f. de R. Cap: 11.

soll so demnach zum Lob be-
weiset zu seyn, aldi wir uns die
Verhandlung unserer Gestalt
selbiger davon ansehnlich ist.

Pl: 4: 4: Lib: 3: Tit: 7:
art: 1.

§. 8.
Was übrig ist des vorstehenden
verhältnisses des Lobes unter dem
Potentaten derselbe als dem Unter-
than angeht, so soll zwar demselben
so wenig dem Loblaßer in auf oder
niedertrigender oder auf Triten
Linie vorzuziehen seyn, als angefallene
Lobhaft Keimbargob geordnet werden,
deselbe aber dafingegen zum Besitz
des unbescholtenen nicht ist, altem
so Uns den für die Form und Unter-
thänigkeit geliehet, völlig gelangen,
und in dem Verhandlung selbst
nach Zufall dieses Landrechts zu
den Kaufem, und von dem Kauf
Pfülling so weit als allen vorobten
Saarn Mittel, so viel so davon
aus dem Lande bringt, die Zusuchen
Hörning oder Gabelen zu unterstehen
schuldig seyn.

Titulus IX.

Wann Lobhaft oder Lob-
refusum in ab- oder
niedertrigender
Linie.

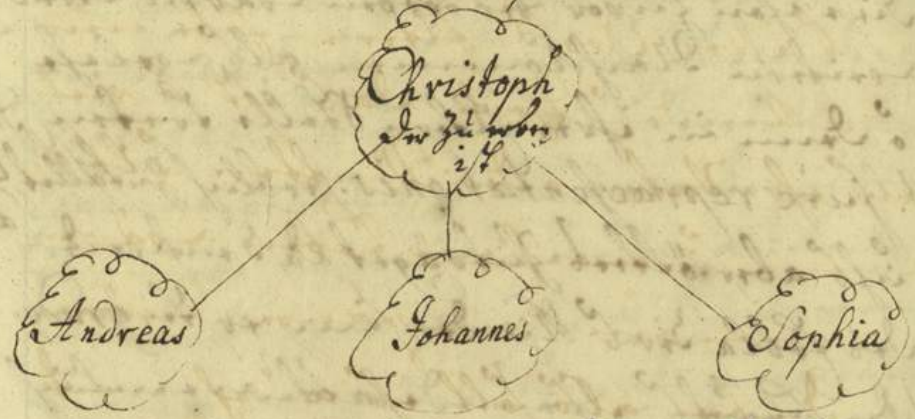
§. 1.

Da nach Göttlichen Beschlüssen
 Eiserne und Wölcher-Kraften dieser
 Ehren gesamt besorgend übertrug
 Eise Wola Dursfast ihren Kindern, und
 diese von zuvor vor Todem sämen, dem
 vorüber Nachkommen, als solche
 so dann in ihrer Ehren Stelle Todem
 j. jure repraesentationis: problich zufallen
 sich aber selbst zuträger, da d. unter
 der Loblaßw. Kinder im ersten grade
 der Bluts-Fremdschaft, nemlich
 Väter und Mütter allein, oder aber
 diese zugleich mit ihrer vor Todem
 Bräuder und Nichten - Kindern
 vor auf Kinder - Kindern als der
 Loblaßw. Nachkommen im zweiten
 und dritten grade, oder auf diese
 vorüber dependenten allein unter
 sich zu solchem Lobfast concurriren:
 So Wollen und Ordnen Mir auf
 diesem, und zwar zusehender Stand
 dem Fall da Väter und Mütter allein
 zur Lobfast Todem, daß selbige so
 dann in der Güngstr. j. in capita:
 oder nach Anzahl der Personen zu
 gleichen Theilen, jedoch sich mit vor-
 besalt das im 138. nachfolgenden. 14^{ten} Tituls

2. Corinth: 12. vers 14.
 Epistel Römer 8. v: 17.
 ad Galater 6. v: 7.
 L. 7. in fin: ff. si tab:
 testam: nul ext:
 L. 7. in pro ff. de bon:
 damnat:
 Hoge Grotius de Jur:
 Bell: et pac: in Not:
 ad Lib: 2. C. 7. §. 4.

von Einbringung der Güter zur Erb-
theilung der Erb- und Eser- Güter
wegen erwähltem Untertan; geliegt
und genommen werden sollen.

Exempel.



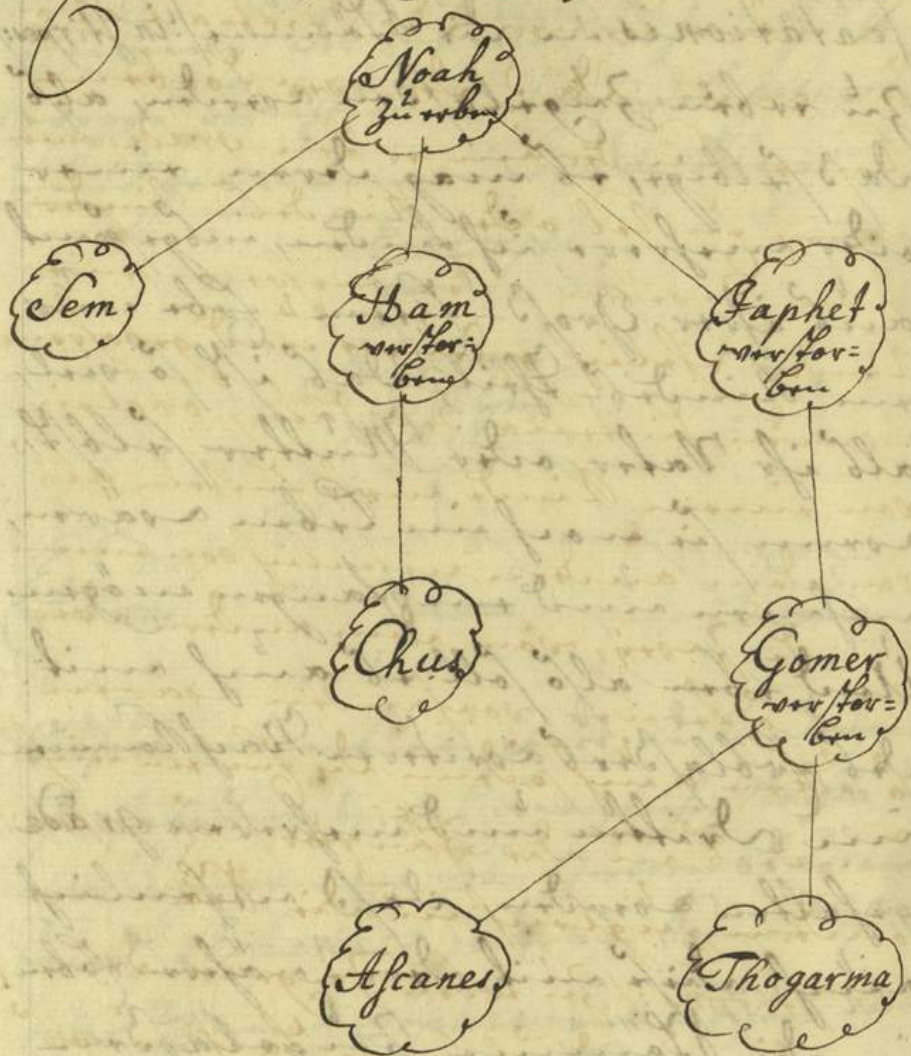
Alles nimmt in jeder dieser Dreyen
Gesamtheit $\frac{1}{3}$ des ewiglichen Nachlasses,
sofingegen in Erb- Gütern Andreas
und Johannes, jeder ein Drittel Theil
oder $\frac{2}{5}$ und Sophia ein Fünftel Theil
oder $\frac{1}{5}$ nimmt, in Eser- Gütern
aber die Dreyen jeder zur Hälfte
genoss, und Sophia davon nur vier
Fünftel Jährlichen reventen empfängt.

§. 2.

Mütter aber zwey Drittel der
Kinder in so fern grade auf Kinder
Kinder von einem oder zwey
Söhnen oder Töchtern verstanden seyn,
so sollen diese Kinder in ihrer
Vater oder Mutter Stelle mit

Der selbne Gesess/ von jure reprae-
 sentationis in die Stammes/ in stirpes/ Lisp: L. D. Cap: 11.
Novell: 118. C. 1.
 Zu vobne Zügelassen worden, also Privil: Bischof Johannis
Zu Görspt.
 das selbige, ob mag von einem
 oder mehreren sich finden, inbegriffen
 auch ihrer Groß- Eltern- Lohb auch
 ein Kindes- Erbe, das ist so viel,
 als ihr Vater oder Mutter selbst,
 wenn sie noch im Leben wären,
 versorgen und empfangen mögen.
 Und eben also soll es auch mit
 der Erblassers ererbtem Hausnamen
 im Dritten und mehreren grade
 gefallen werden, das befähigt
 auch diese mit dem väterlichen Leben
 in die Stammes Zügelassen
 werden müssen, all die weil bey
 solchem Erbfallern nicht auf den
 grad, sondern, allein auf den Stamm,
 wofern die Urfurche, und so fern,
 kommen, Züpfen ist, in dem das
 jus repraesentationis in der nicht-
 steigenden Linie sich in infinitum,
 oder so weit man immer abwärts
 verfahren kan, erstreckt.

Ein Exempel Begriffs- und geistigen Falls.



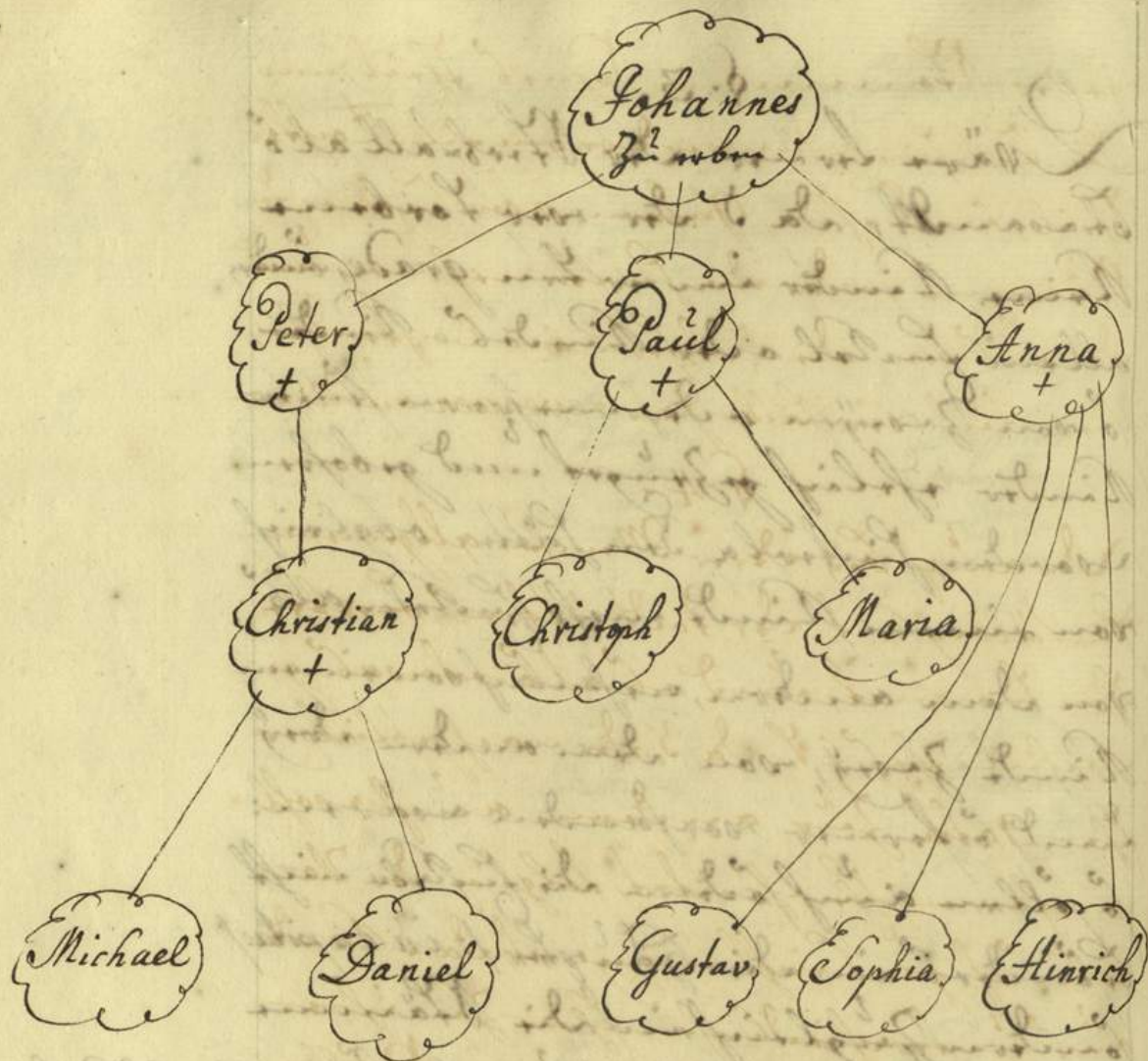
Für vor dem Chus der Frucht in
 Halle sind die Natur Ham in gleichem
 die der Frucht Ascanes und
 Thogarma anstatt ihrer Groß-
 Natur Japhet mit Sem das vor-
 herbrunnen Noa Sohn, der selben Noa
 Verlassenschaft in die Stammes: in Stirpes:
 zu vobu zugehören, also daß Sem in
 drittes Teil, Chus gleichfalls in drittes
 Teil, wie auf Ascanes und Thogarma
 zusammen in drittes Teil davon
 vobu und empfangen.

§. 3.

Däna lönur der Korbball als
 Casant, daß der vorlebende
 eines Kindes im w. Ten grade, oder,
 allein furtel oder Kindes- Kindes,
 so von Zosyon oder unsover furo
 Kindes splich gezogen und geboren
 worden, furtela, Ten falls, obgleich
 von einem Kinde nach furteln als
 von dem andern, respulif von einem
 Kinde Zosy, von dem andern Zosy
 und so furo vorfanden särm:
 so sollen auf jedem die furteln nicht
 sondern in die Zosyten /: in capita:/
 sondern zugleich in die Stamm
 /: in stirpes:/ zu w. Ten Zingola, Ten
 werden, und solifergalt nicht
 jedem Zosy vorlebenden Kindes
 nachgelassene Kindes zusammen
 so viel erfassen, als ihr Vater oder
 Mutter, wenn sie im Leben geblieben,
 geerbt hätten. Nach solifor Art
 auf in dem Falle, wenn über
 dem Up-furtel und nach eritor
 in abstrigender Linie vorfanden
 särm, vorfassen werden und B.

Exempel bei der obgezeigten Fälle.

l. z. Cod. de suis et legit. heredit.



Sie sind unglücklich Michael und Daniel,
 an Stelle ihres Groß-Vaters Peters
 im dritten Theil, Christoph und Maria
 an Statt ihres Vaters Pauls gleichfalls
 im dritten Theil, und Gustav, Sophia
 und Heinrich an Statt ihrer Mutter
 Anna, obzumermaßen im dritten Theil,
 von ihrem respectiven Vater und Groß-
 Vater Johannis Georgiißen Ver-
 Casungsfalt, sowohl in Lob-Gütern
 die von ihrem Groß-Vater, als
 auch von ihrem Vater erben,

jeder Stamm im Herbst Feil, und
 die letzten Mütter sorgen im Herbst
 Feil, im Esen - Gütern aber beyde 10/10
 Stämme jeder die selbte annehmen, und
 darauf an die letzten im Herbst Feil,
 nemlich vier halbe Jahr revenues auß Beson.

§. 4.

Da ainf bey dem Mangel allgemeynem
 Zinsälligkeit der Todt öfters bracht
 zu kommen, und so also stasab ge-
 wöhnlich ist, daß der nachgeliebte
 Er - Galt zu andern ainf so oft
 ankommen zu seindt, folglich der Vor-
 fall sich gar leicht ereignet, daß Kinder
 auß unterschiedlichen Erben zu ihrer
 Eltern Erbchaft concurriren: So sollen
 nicht jedem Vater Erblich Kinder
 die so ihren verstorben oder rigorem
 Vater Nachlaß zu vor auß allein,
 der Mutter Nachlaß aber, weil selbige
 eine Mutter beyder oder ainf dreyer
 zu Kinder gewesen, zugleich mit ihrem
 Witt - oder halb - Gesessenen stehen.
 Und eben also sollen ainf zu seindt,
 eine der Mutter Erblich Kinder die so
 ihrer verstorben Mutter Nachlaß Erbchaft zu
 vor auß allein, die Vater Nachlaß
 aber, die weil so ein gemeiner Vater

§. 4. Tit. 3. Tit. 8.
 art. 15.
 §. 1. Tit. 5. Tit. 12.
 art. 1. §. 8.

Erbschaft oder auf andere dem Rindern
 gewöhnlich zugehörig mit ihrem Halb
 oder Viertel-Gebrüder von vordem
 sind umgegangen.

§. 5.

Da nun solchfallt in Esen- Gütern
 und Ländern, so Wollen und vorordnen
 Wir, daß in diesem Falle zwar die
 männlichen descendenten als so/ten
 Esen- acquirenten zur solchfallt in
 Esen- Gütern vor der weiblichen Linie
 den Vorzug behalten sollt, und alldem
 so/ten nicht nur die Erbschaft, sondern die
 männlichen descendenten von dem
 so/ten Esen- solchfallt hergekommen,
 ausgegangen, in Esen- Gütern succe-
 diren, sondern auch in dem anhang
 weiblicher Erbschaft als letzten Possessoris
 alle Agnaten, welche mit dem letzten
 Erblasser der Esen- Güter bis in
 ste Glied verwandt sind, jeve
 proximitatis vobis mögen.

§. 6.

Wann also ein Mann verstorben,
 der Esen- Güter hinterlassen, und
 keine Vöser, sondern nur Erbschaft
 sollen zwar nicht die Erblasser weiblicher
 Erbschaft, sondern die Vater-Brüder oder Wollen,

welche von dem ersten acquirenten
 dieser zu verbundenen Esu - Gütern
 immediate possession, zu lob in
 die Esu - Güter loben, und das letzte
 Esu beizubehalten Lieblich Eüßter außfließen.

§. 7.

Jeder Wollen und Ordnen Mißbrauch
 daß in diesem Fall die Wollen, die sie
 die Liebhaft anderten, verbunden sein
 sollen das loblaßend Lieblich Eüßter
 dahingegen was ihr Vater durch Ab-
 legung seiner Gebüder in die Güter
 einfließen lassen, auf diese mögliche
 und vorzüglichste Verbesserung melioration
 darinnen verordnet hat, mit barem
 Geld außzuführen und zu bezahlen.

§. 8.

Und überdem sollen die Wollen auß
 dem verbundenen Esu Gütern davon
 Eüßtern das letzte Esu Wolaßend
 eine Legitimam das ist die Hälfte
 der übrigen Wolaßenschaft zu geben
 schuldig sein, welche die nachbleibenden
 Eüßter nicht mehr zu fordern, sondern
 auf in so Lange die von ihrem Vater
 in die Esu - Güter verordnete Gelder,
 auf die ihnen zu ständige Legitima
 nicht außgezahlt worden, an dem

versigem Besitz der Eru-Güter zu
 diesem Maass und Kraft haben.

Titulus x.

Von Erbschaft oder Erb-
 rechte in auf-
 steigender Linie.

§. 1.

Ehrwürdig der Eltern natürlichste
 Neigung und Liebe ihren Kindern
 den Erbteil zum Erbtheil nach
 Gesetz öfent. Also mag dagegen auf
 in dem Falle, wenn bey Erb-
 rechte Ordnung der Erblichkeit,
 jemand vor seinem Eltern oder Kindern,
 dergleichen Erbtheil-Erbtheil sind
 nachkommen vor Erbtheil, nicht
 anders geschlossen werden, als daß
 der selbe seiner Erbtheil-Erbtheil an Erben
 und Gütern durch ihn überlassen
 Erben, weil auch durch Erben
 das Leben und Sicherheit von selbigen
 oder dem die größten Nachtheile
 zugeflossen, zum häuslichen Frieden
 vor allem andern voblich zugeordnet
 haben sollte.

§. 2.

Solichemal Wollen und ordnen wir
 ferner, daß wenn dergleichen Vorfall

L. 15. pr. ff. de inoffic.
 Testam:

L. fin. Cod. Commun.
 de success:

nicht ohne anderweitige Handlung
 vorzunehmen Kinder, bey der
 Leiblichen Eltern Lebzeiten und in der
 Vormerkung diesen sich begiebet, altem
 In Solchen geschehen Handlung
 Vater und Mutter mit Ausschließung
 aller anderen in der weiter aufsteigend
 so wohl als auf der dritten - Linie
 diese vornehmlichen Ausseracht
 zu gleichen Theilen wohl zu fallen
 und gebühren soll.

Leib: R: R: Cap: 62.
 G: H: Lib: 3: Tit: 9.
 art: 1. 2.
 Paus: E: F: Lib: 1: art:
 27 & 28.
 Carpz: Def: For: P: 3.
 C. 17. Def: 6. 7.

§. 3.

Erbenmaß soll auch in dem Falle,
 wenn bereits nicht dieser Eltern,
 ob sey Vater oder Mutter, zu vor
 vorleben, und also der diesen
 geboren ist, der verbleibenden
 Kindes Handlung dem überlebenden
 Leiblichen Vater oder Mutter allein,
 jedoch altem mit dem Unterschiede
 zu fallen, daß nur hiervon dasjenige
 was dem jetzt vorlebenden Kinder
 durch vorhergegangen Absterben
 des Vaters oder der Mutter ange-
 fallen und angewendet worden,
 die Erbteilung möge geschehen seyn
 oder nicht, ausschließen seyn und dessen
 nachgebliebenen vollbürtigen Brüdern

Mengd: Leib: E: F:
 Lib: 2. Cap: 13. no: 21.
 F: E: F: Lib: v. Tit: 12.
 art: 2. §. 5.

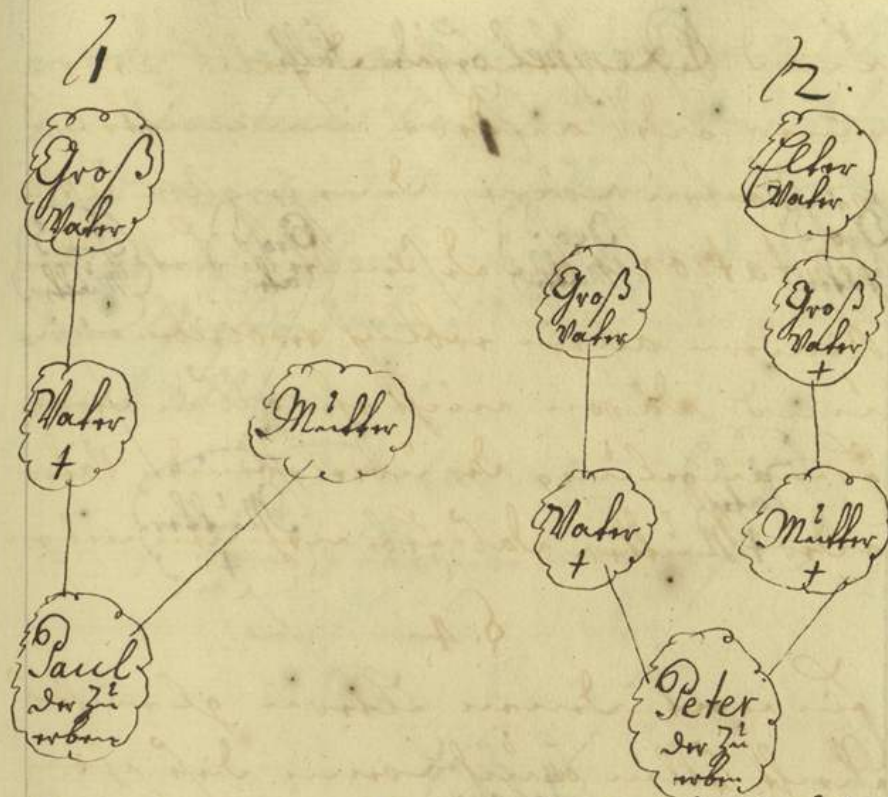
und Papsttum, und falls davon
 einer oder anderer unmittelbar
 vorlebend wäre, dessen jure repre-
 sentationis an diesem Orte bestanden
 Kindern allein sogleich sogleich müßte
 und davon nicht eher als in dem
 Zusammenhang der überlebenden Vater
 oder Mutter das Leben verlassen müßte.

§. 4.

Wie mit demselben gleiches
 Recht sollen auch diese schon
 vorlebend wären, die auch lebende
 Großeltern und nach ihnen die
 Enkel in aufsteigender Linie in
 der Ordnung genießen, daß wenn
 dieselben in unterschiedenen Graden
 mit dem lebenden verwandt sind,
 der nächst älteste dem Enkel
 vorgeht, weil in dieser aufstei-
 genden Linie das jus representationis,
 oder daß der Vater im Tode praesentire,
 gar keinen Platz findet.

Novell. 118. Cap. 2. verfic.
 si autem plurimi.

Exempel auf Obiges vorgesetzte
 Fälle.

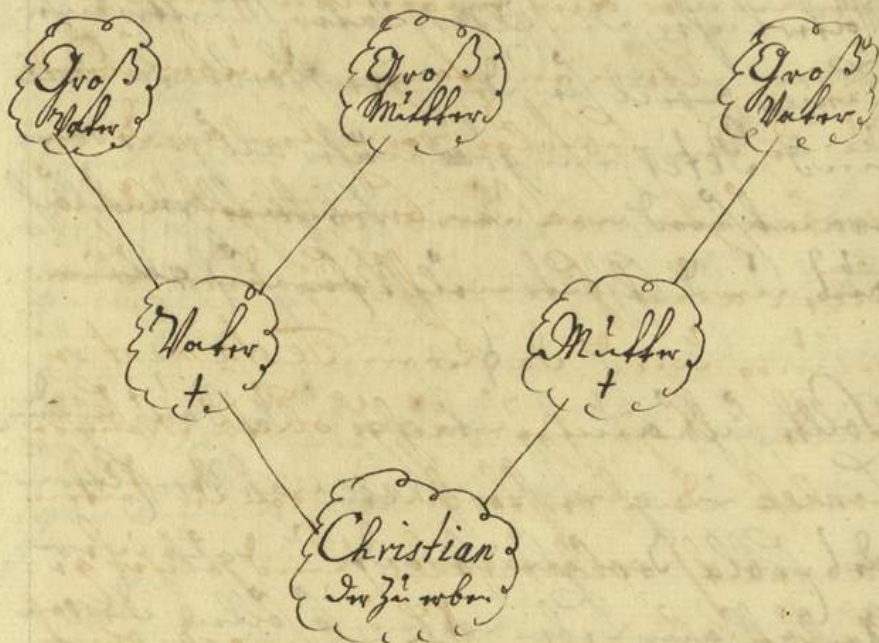
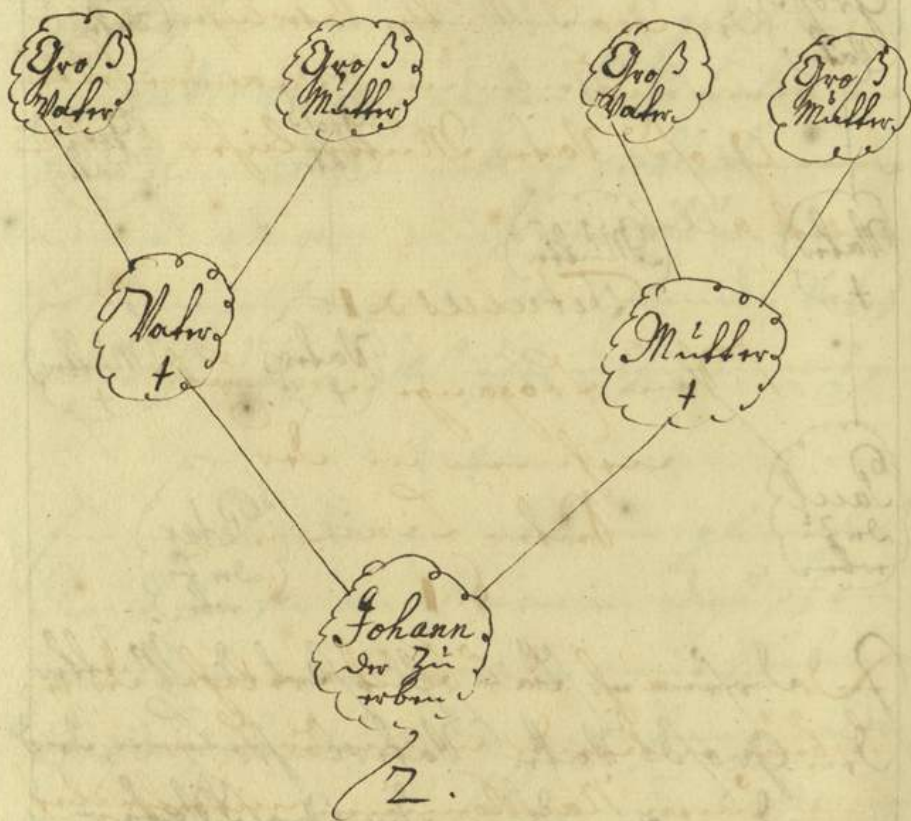


In diesem system fließt die Mutter
 der Groß-Vater väterlicher Linie, und
 in dem andern der Groß-Vater-
 väterlicher, der Ehr-Vater mütterlicher
 Linie, weil sie dem vorstehenden Paul
 und Peter im grad väter als jener ver-
 wandt sind, von dem jedoch gänzlich
 ab, und befallen sich für sich allein.

§. 5.

Sollt sich auf zugetragen, daß auch beyden
 Linien in gleichem grade nach vor-
 stehendem Subjekt gleich oder ungleich
 Anzahl an Ehen wären, so sollen die von
 väterlicher Linie die Tochter, und die von
 mütterlicher Seite die andere Tochter des Nach-
 laßes annehmen, ob mögen von dieser oder jener
 Seite nur einer oder beyde vorhanden seyn.

Exempel beyder Fälle.
1.



Alhier sehen in dem ersten die vier
 Groß-Eltern beyder Linien in die Hingeb
 /: in capita: sind also jede Linie der Fülle
 von Johannis Urolaß beyfaß, in dem

andere aber gebüßet die eine Hälfte
von Christians Nachlaß, die Groß-Vater
und die Groß-Mütter Vaterlicher Linie
in gleichen Theilen, und die andere Hälfte
dem Groß-Vater Mütterlicher Linie
gantz allein.

Titulus XI.

Vom Erbfolge und Erb-
rechten in der
riten Linie.

§. I.

Demnach das Blut, verläßt der vor-
sterbende entweder in einer seiner
Linie seinem Nachkommen ungetheilt,
oder in der aufsteigenden Linie von
seinem Eltern her, die überlebende
Zu dessen Erbfolge vor allen anderen
verbrüdertermaßen bevorzugt: Also
sollen auch gewisse Erb-
güter, und da kein Testament vor-
handen, diejenigen nächst Bluts-Verwandte,
verläßt dem vorsterbenden von der riten
Verwandt: collaterales: und solcher ge-
stalt aus einem Stamm oder Blute
entstehende sind, dem Züchtel Zu dessen
Erbfaß in folgender Ordnung
genießten.

L. 4. §. 1. ff. de grad.
et affinit.

§. 2.
 Und zwar gebühret zu fordern ¹ für einen
 der Vorzug des Erblassers ² fürwobliedem
 Brüdern und Pächtern, ja auch mit dem
 Unterscheid, daß wenn unter ihnen von
 einem Vater und seiner Mutter gezeugt
 vollbürtige oder von Brüdern oder
 /: Germani: /: Frauen auf halb- oder Viert-
 theil Pächtern, sonderlich von einem Vater
 mit zweier Frauen /: Consanguinei: /
 oder von einer Mutter mit zweier
 Männern /: uterini: /: solich gezeugt
 worden, vorhanden sind, die vollbürtige
 allein dieses Vorzugs zu genießen und
 das Erb auf sie zu vererben befugt seyn sollen.

Novell: 118. C. 3.
 C. 1. 1. Lib. 3. Tit. 10. art. 2.
 C. 1. 1. Lib. 5. Tit. 12. art. 3.
 §. 1.

§. 3.
 Jedoch soll sich bey nach der Vorrichtung
 Unserer Erbgesetze Einländer wohl
 zu gebrauchen allen Rechten und Privilegien
 folgender zu unterscheiden dienen, daß
 gewisse unter diesen vollbürtigen Ge-
 schwestern zu vor keine gänzlich Abtheilung
 der Erbtheile Verfassung geschehen, sondern
 selbige in gemein erben und Pächtern,
 nach Anzahl der Personen in die Theile
 zu theilen sich vorzubehalten, falls sie aber
 vorher bereits getheilt gewesen, als denn
 die Brüder die abgetheilten Pächtern

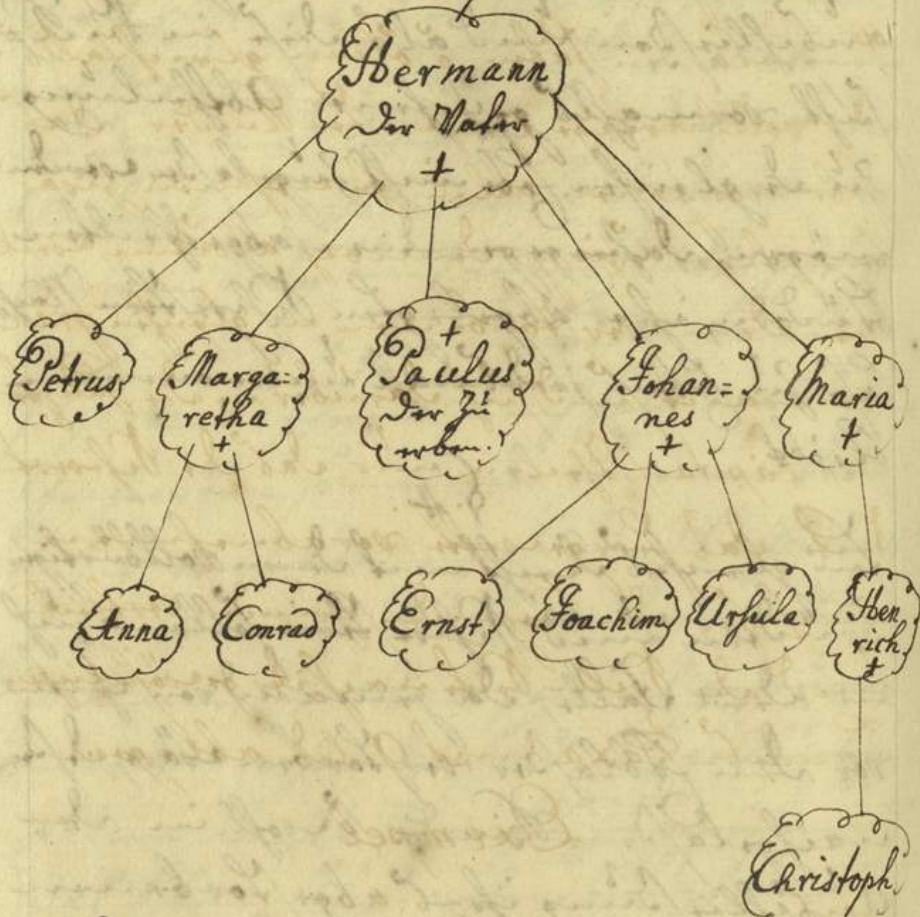
Cap: 1. 1. Cap: 62.
 Woldemari Garriß
 und Mirisch: C. 29.
 Volquini: 1. 1. §. 29.

und dem Kinder davon gänzlich
 unbefähigt, und also diese in die
 sich vornehmlich gezeigter Abtheilung
 zu vergleichen sich nicht zugehörig, sondern
 mögen, dafingegen dem abgetheilten
 Brüdern, ihrer abgetheilten Kaputten Nach-
 lass zu leben jauchzhaft einbrennen
 Erbt.

§. 4.

Die gleiche Kraft mit dem vollbündigen
 Brüdern und Kaputten sollen auch
 in dem Falle, da jemand von ihnen
 vor dem Verlaß der verstorbenen väter, oder
 nachgelassener Kinder persönlich in der
 Anweisung ihrer abgestorbenen
 Vater oder Mutter, Halb- oder Nie-Gr-
 fassen, als in der Lebenszeit der
 ihrem Vater oder Mutter, wenn sie
 am Leben, darauf zu gehörigen
 Antheil genießen, weil sie alsdann
 jure representationis in der Eltern
 Kraft und Stelle treten, und also mit Novell: 118. C. 3.
 dem Vater oder Mutter - Brüdern und ² Erbt de succ: ab
 Kaputten in der väterlichen / in stirpes / ² intest: Dig: 3. C. 1. §. 7.
 stehen, welches Kraft jedermann sich ² P. H. H. Lib: 3. Tit: 10. art: 5.
 nicht anders als auf dieselbe, Kunst ² P. H. H. Lib: V. Tit: 12.
 vorgab aber auf die furcht vorsetzen ² art: 3. §. 2.
 soll.

Exempel.



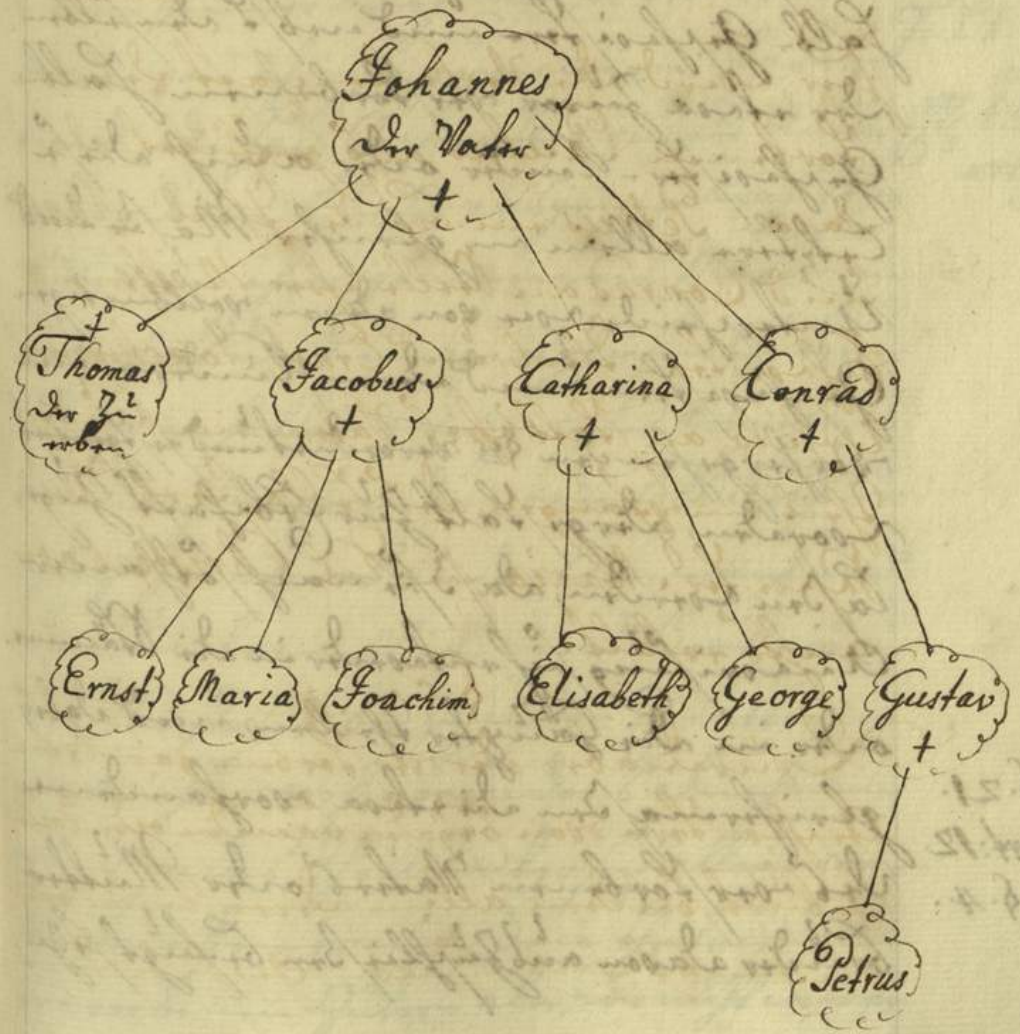
Sie sind die Uebertragung des vor-
 hergehenden Paulus als gelehrt, daß
 davon Petrus ein Bruder Hil, Anna
 und Conrad an Stelle ihrer Mutter ein
 Kaiser - Hil, und Ernst, Joachim und
 Ursula an Stelle ihres Vaters ein Bruder
 Hil mitsprechen, der Uebertrag Pauli
 Kaiser Maria furcht Christoph aber
 nicht verfallt.

S. 5.

Wird aber der vor hergehende gar kein
 Geschlecht von Kindern haben oder voller
 Gebirg, sondern allein davon Kinder oder
 auf andern Weise selbst Geschlecht

in gleichem Vater oder Mutter - Linder
 Linderola von Vater, so sollen gleichfalls Novell: 118. C. 3. v. Luan=
 die selbständige Geschwister Kinder ab Doquidem:
 Lehr vor Jahren allen zu erfassen zwar Strijck ibid: 8. 8. 9. 13. 15.
 vorzüglichst sijn, jedwedes albatim, weil Fr: L: H: ibid: 8. 3.
 für den vor Vorbarren in gleichem grade H: T: H: ibid: art: 7. 12.
 vorant sind, ist darüber in die Taugler
 / in capita: / Gilden, nur das die Defornt
 tritt das Progressu vorabzuführen,
 auf die am Cignuden Gründen verbleibe
 und die Will- Vorkauf der gesellschaftlichen
 Eandst- Taxa mit Guld ablege.

Exempel



Diese fünf Gefasirter-Kinder sollen
 in der Thoma Hofstadt Zuehrling in die
 Gängler Jungstalt Weiben, daß Ernst,
 Joachim und George jeder ein Weib
 Weib, und Maria mit auf Elisabeth
 jeder ein Weib, der Weib bekommen, der
 Michel Petrus aber davon außgeschloßen
 sind.

§. 6.

Wenn nun auf der Loblaßer
 gar keine vollbürtige Weiber und Kesperer
 noch davon Kinder am Leben zuerhalten,
 so sollen alldem sines von einem Weibe
 daß ist vom Vater oder von der Mutter
 halb Gefasirter und nach demselben
 der stoa Zueher vorerwehnten halb
 Gefasirter-Kinder oder auf diese
 Art allein in gleicher Maß und
 Weib, sines von einem vollbürtigen
 Gefasirten und davon Kindern in
 vorerwehnten Ort vorerwehnt und so
 vorerwehnt, der Jungstalt zur Hofstadt Zueher
 lassen vorerwehnt, daß sie nach solchem
 Anweisung sich unter in die Weiben
 oder in die Gängler Weiben, und dabey
 gleichmaßen die stoa vorerwehnten
 der vorerwehnten Vater oder Mutter
 Weiber davon außgeschloßen befehlig sein,

Strich ibid: §. 21.

P. H. F. ibid: art: 12.

J. L. F. ibid: §. 4.

vorrafft abzufalt die Passort- Briefe
das für- gewisse vorant nicht und
bey den Gränden bleibet, die Tyll- Briefe
aber mit Geld ablegt.

§. 7.

Was man sich für die Zübränge, daß der
vor- vorbans bey der Artu salb- Gypsisthor
so weilt vom Natur: Conspanguineos: salb- auf
vom der Mutter: uterinos: / Zügluif oder
auf dem Kinder fimbolis: Bi; so muß
anbey nach der Befastungzeit des Kauffes
dieser Unterefind beobachtet werden,
daß die salb- Gypsisthor vom Natur oder
daran Kinder abjunge so der vor- vor-
bans von ihrem gemainen Natur
und die salb- Gypsisthor von der Mutter
oder davon Kinder abjunge was die
selbe von ihrer gemainen Mutter an
Baarfaß und unbröglifem Gütern
Zuvor zufallen oder gewebet, wenn sie
amuch vorfanden, oder salb die Gelder
auf zu stesab andrer vor- vorant und
daß unbröglif vor- vorant was
der Kauff aber zu dem Festhaltung
Zuvor, vor- vor- oder Cabusfuren
und jedes Theil unter sich allein vor-
be- be- be- be- be- be- be- be- be- be- be-
travorbans Gütern aber, die nicht wenig

L. 13. §. 3. (de Legit:
hared: Novell: 84. C. 2.
Stryck de succ: ab intest:
Dig: 3. Cap: 1. §. 22. 23.
Fr: E: H: Lib: v. Tit: 12.
art: 3. §. 6
Fr: t: t: Lib: 3. Tit: 10.
art: 9. 10. 11.

im allen übrigen auf vorstehende
 an sich vorfindenden beorglichen
 Bestandtheilhalb Gespistern und deren
 Kinder gemeinschaftlich zu Geschmärgen,
 Theilen geben sollen.

§. 8.

Überdies aber der Verkauf zu solchem
 Vergütung beyder Theil nicht zweifelhaft
 sey, so soll alledem der billigkeit gemäß
 ein jedes Theil solches Ding halt erkennen,
 daß es ihm zu vor passet das Väterliche
 als Mütterliche ausgehandelt und fast
 gesetzet werden, sondern auch dem
 Formirten quanto der ganzen Verlassenschaft,
 seinem jedem sein Antheil nach proportion
 1: pro rata: ausgehört werde: Zum
 Exempel, so fällt der vorstehende von
 seinem Vater ein Land-Gut, und von
 der Mutter 5000 Thlr: bekommen und
 geerbt, wasser aber das Väterliche
 Erb-Gut für 10000 Thlr: verkauft,
 dessen Verlassenschaft aber an Mütter
 Theil nicht besser als auf 6000 Thlr: ver-
 theilt, so müssen alledem die halb
 Gespistern von der Mutter 2000 Thlr:
 darauß empfangen: oder so wären
 im vorer gesetzten Falle die von der
 Mutter geerbt 5000 Thlr: verkauft,
 das Väterliche Erb-Gut aber, verkauft

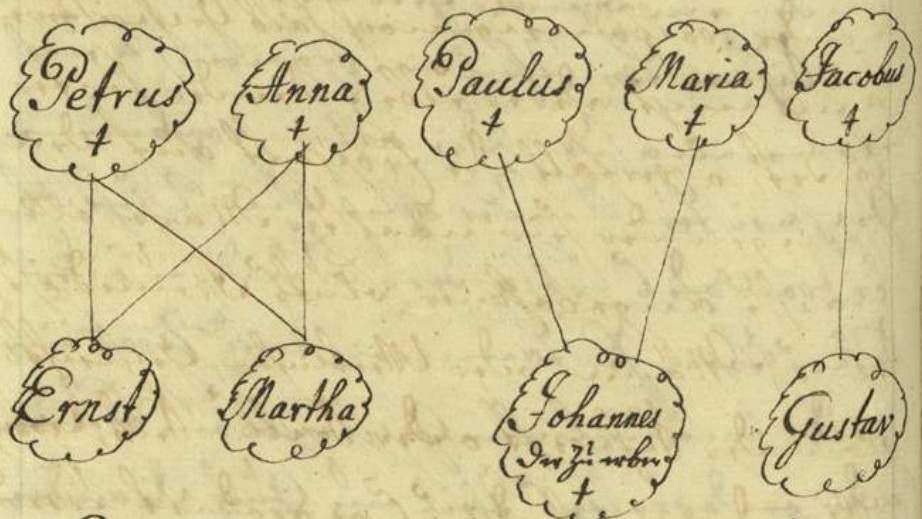
10000 ~~fl.~~ ^{fl.}: an Ueberdem, ² am vorzüglichsten
 am wenigsten vorhanden, so sind die halb
 Gipsen/ten Mithelien/ten, also sofern
 das Lob-Gut vorhanden vorfällt, an die
 halb-Gipsen/ten Mithelien/ten
 3333 1/2 ~~fl.~~ ^{fl.}: auch zu Kapten pfuldig.

§. 9.

Es wird nunmehr in Ansehung des
 Nachlasses besprochen, wie die Erbschaft
 vertheilt, daß in dem Erb-Gute so wohl
 diejenigen welche jure representationis
 ob, an Stelle dessen der sie repraesentiren
 ein Bruder oder Schwester-Gheil ansetzen,
 als auch die andere welche vor sich selbst
 jure proprio: ob sey im Erb-Gute oder
 andern grade der Verwandtschaft zum
 Erb-Gute stehen, solch dergestalt theilen
 sollen, daß gleichwie der Erb-Güter
 Bruder ein Bruder-Gheil und die Schwester
 ein Schwester-Gheil ansetzen, auch
 unverwundt die allein vorhandene
 Gipsen/ten-Kinder ohne Unterschied, ob
 sie von dem Erb-Gute Brüdern oder
 Schwester/ten herkommen, und zwar ein
 jedes männlichen Geschlechts ein Bruder
 oder gedoppeltes Heil im Erb-Gute, die andere
 weiblichen Geschlechts aber jedes nur ein
 Schwester- oder einfaches Heil, das ist die
 Hälfte des Bruders Heils, nach dem Worte
 und verhalten.

Wäre die sich auf ergeben, daß ein
 der Lebenden Geseßter Kind, vom Vater
 und Mutter zugleich und also von
 gedoppeltem Gatten, von welchem beide
 von zweien Brüdern, so zwei Personen
 gesegnet gefalt, gezeugt worden, mit
 einem Geseßter Kind, welches dem
 selbst nur von einer Witt Mutter oder
 Mutter wegen der wackelt, zu dem
 Lebens wackelt, so soll jenseit auch ob in
 die Zeit so wohl als Vater als der
 Mutter und schiefgehalt gedoppelt
 zum Leben berechtigt ist, daraus zwei
 die aber nur ein Teil leben und
 umfassen.

Exempel.



Weil die beiden Brüder Petrus
 und Paulus die zwei Personen
 Anna und Maria, die zwei Brüder

Jacob aber sine Freunde gefürchtet,
 folglich Ernst und Martha mit
 dem vorverstorbenen Johann Ziegler
 Bruder und Pastor der Kinder, Gustav
 aber mit selbigem allein Bruder Kinder
 sind, so wohnt auf Ernst als Vater-
 Bruder Pastor ein, und als Müller-
 Pastor - Pastor gleichfalls ein, und also
 zwei Brüder Heil oder die Letzte,
 und Martha als Vater-Bruder und
 Müller - Pastor - Tochter das Pastor
 Heil oder ein Wittweil; das jüngere
 Gustav als Vater Bruder - Pastor ein
 Bruder - Heil oder ein Wittweil von
 Johannes Wolschensfast.

§. 11.

Vom dem Inhalt des vorverstorbenen
 vorder willkürliche auf halb Geseisster
 auf nicht davor selbst Kinder finter = Nov: 118. C. 3. in fin:
 C. 1. 1. so wofall die Erbhaft auf dem = Fr: E. K. Lib: v. Tit: 12.
 jüngem der sein nächster Magt oder Fr: E. K. Lib: 3. Tit: 10. art: 3. & 7.
 nächst angeborenen blutb Freund ist,
 ob ²¹ Mann- oder Weiblich - Geschlecht
 von der Pasport oder Heil - Tit; wobei
 Mir demnach die ob geordnet und
 festgesetzt haben wollen, daß auf die
 Erb wofall als ein in vorverstorbenen Fällen
 die in der Titum Linie Zueifere

Lieblichen und Salb Gypsos/son
 zu erforsenden lobt, das gedoppelte
 Band des Blutes für den unfaulen,
 in so weit den Vorzug haben sollt,
 daß alldenn wenn jemand in gleichem
 grade vorhanden sind, derjenige welcher
 dem vornehmsten Salb/der von Brüdern
 Banden, oder vom Vater und Mutter
 zugleich vorhanden ist, den andern,
 welcher nur von Väterlicher oder
 auch Mütterlicher Seiten allein mit
 selbigem Besondere ist, von dem lobt
 gänzlich abzuschließen, und selbst allein
 an sich zu erforschen bevestigt/sein.

Exempel 1.

Conrad
 Eub: Vater
 Bruder +

Petrus
 der Vater
 +

George
 der Vater
 Salb-bruder

Christian

Johannes
 der zu wohn
 +

Exempel 2.

Christian
 Eub: Vater
 Bruder

Paulus
 der Vater
 +

Henrich
 der Vater
 Salb-bruder

Maria
 der zu wohn
 +

Exempel 3.

Philippus
Lieb: Vater
Brüder 4

Paulus
der Vater
+

Christoph
der Vater
Jalb-Brüder
+

Ernestus

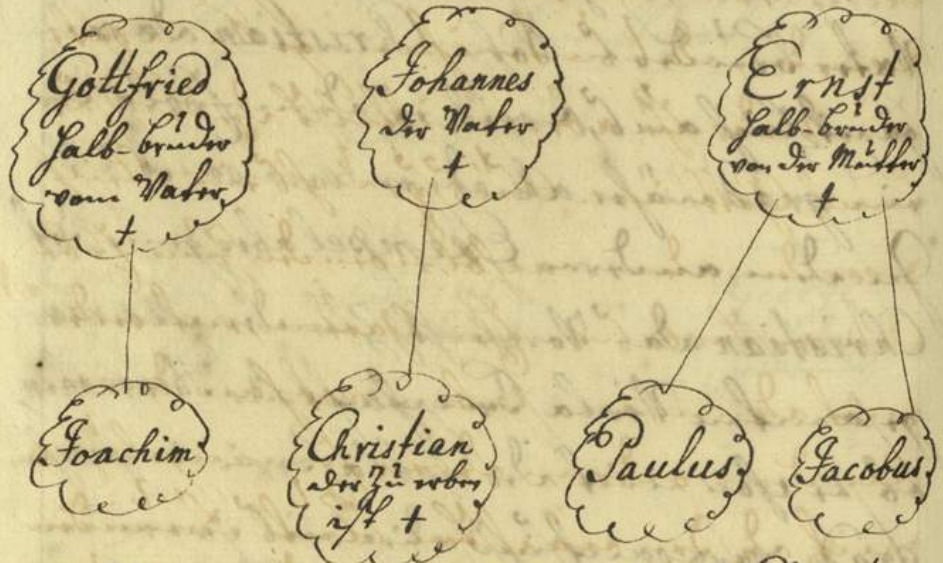
Jacobus
der Z^u vater
+

Johannes

Alſer in dem ersten Exempel
sind der vornehmliche Johannis
Vater Jalb-Brüder George der Sohn
allein, und es ist das der Liebliche
Vater Bräutigam-Pose Christian davon
gänzlich auß, weil er dem Jalb-Brüder
ein grad näher als die vornehmliche ist.
In dem andern Exempel aber gilt das
Christian der vornehmliche Z^u der Maria
gesamten Wola-Berufung für Henrichen,
ob sie schon mit der Jalb-Brüder in gleichem
grade vornehmlich sind, da weil zwei in
gedoppelten, die nur in einfachen Banden
der vornehmliche mit ihr Pose.
In dem dritten es ist Ernst weil
er der Jacobi Vater Lieblich-Brüder
Pose ist, dem Johannem, als der
Vater Jalb-Brüder Pose von der
Jalb-Brüder völlig auß.

Wenn nun Zinsen oder Anzinsen
in gleichem grade und gleichem $\frac{1}{2}$ oder
gedoppelter oder einfacher Anzinsen
sacht zum Jahr werden, so sollen die selben
auf den Rückstand oder die Güter getrennt
werden, sich in dem gesamten Nachlass
in die Häupter Theile, jedoch so daß
dem Vorzug zum bester Liegendes Grunde
derjenigen Theile, von welcher selbige
herausron, wegen Anfang ihrer Antheile
an Goldes Capten.

Exempel.



Als wir gesehen daß Salb-brüder Christian
Vater Salb-brüder Kinder Joachim,
Paulus und Jacob, weil sie demselben
in gleichem grade und Bande verwandt
sind, daß dem Vorzug zum bester Liegendes Grunde
Theile in die Häupter, so daß ein jeder
denn dritten Theil ausgehelt.

Titulus XII.

Von Lebsaft oder Lebs-
saftum in der
Gallien.

§. 1.

Da bey dem in der Gallien von dem
allergütigsten Kaiser zu Fortsetzung
des ansehnlichen Gesellschaften
oder aber mit gezogenem Beginn nach der
Zufälligkeit dieses zünftigen Lebes
sich beziehet, daß die Gallien mit oder
ohne Involontarische Lebes-
Dienst dem Fort von einander gesunden
werden, das in der in dem ge
Land der die aber, mittelst der von für
Land Göttlichen Aufspruch im Schrift
werden, dem nachbleibenden zum Lebe
des vor, Lebes dem die-
Gallien, in dem
mit dem in dem
Kunden, oder in dem
mit dem nächstem
Zuzeitnahme berechtigt: So Mollen und
Ordnen Mir für mich, daß die
Wolke bey dem nach dem
wärfen Umständen, dem
Wittiben oder Wittiben, ist
1. portio fratuaria: folgendem
gebühren und bestanden werden solle.

Nov: 53. C. 6. §. 1.

Jeder Capten ^{Wid. Lisbrö} zu fordern / die
nach der neuen jorden über das einzige
verordneten freyen Disposition wüßten
Er- Zotten oder Erbschaftungen / Pacta
dotalia / welche solich Erb- Antheil wüßten,
oder auch vornehmlich ^{aus dem} daspro
weil bey dem Er- Gatten gegen einander

L. ult. C. de Pact. convent.
Strijck de succ. ab intest.
Disf. 8. C. 5. §. 22.

Novell. 22. C. 22.

von dem Erben zu versagen, frey
gestanden, in ihrer völligen Kraft
bräuen, so daß ein Erb- Fromm Erb- Erbschaft
dies Unsere Verfügungen die Ausschreibung
geben sollen. Woraus gleichfalls daselbst
darin ein Testament zu veranlassen
sind jorden Er- Gatten freyer Willkür
überlassen; dasingsgen aber selbiges
darinnen oder auch davor über-
mäßige Beschränkungen gröblich zu präsen,
oder gar aufzuheben unter sagt frey
soll, sobald demselben nicht grassiret
sind, aus vorerwähnten Billigen und
erfornmäßigen Ursachen einen andern
davon ab ab zu präsen oder zu ver-
maßen.

Strijck de succ. ab intest.
Disf. 4. C. 3. §. 3.

Wenn ein Mann seiner
Er- Frau, mit welcher er unter
Kein Kinder gezeugt, oder aber die

vor der Mutter gestorben wären,
 mit Tod abgestorben, so ist derselbe ihr
 Erb in allem was er mit ihr an
 Mobilien geerbt hat, nur daß Jerminder *lib. tit. 3. Tit. 16*
 der Kaufsatz *§. 12. Tit. 4. Lib. 2.* art. 1.
 nicht gezogen werde, als ob sie der-
 selbe an dem diese amoy Lebende
 Eltern, und falls dieser zu vor
 vorstehen, selbigen Jerminder dem aus
 dem Nachlass seiner Frau erben
 an Kaufsatz, außstehenden Schulden
 und eingunden Gründen geerbten
 Erb Theil an dem nächste blüb-
 bende nach Verlauff Jahr und
 Tag, das ist ein Jahr und sechs Wochen,
 wider außstehenden und abzustehenden
 pflichtig sein soll.

§. 4.

Da aber der Mann vorstehen und
 seine Fr. Frau, mit der er unter der
 gar unbrocht gewesen, oder auß dem
 von ihm erzogte Kinder vor dem
 Vater mit Tod abgegangen, *Privil: eylvestri. §.*
 so soll derselbe Jerminder, falls *§. 12. Tit. 4. Lib. 2.*
 Kauf, Kaufgewälte, Alimodum und *Privil: bisop Johannis*
 alles vorhandene von was vom Hof *zu Göpft.*
 und Gütern gefallen, und noch *lib. tit. 1. Cap. 52. 53.*

Davon ist, wenn, daß man aus,
 gesüßter Korn aber dem andern Korn
 Laß, und ferner, falls dergleichen
 eine Minderlage weislich vorzuziehen
 gewesen, in allem so wohl Erb- als
 Eser- Gütern aus Jahr und Tag bestim-
 mten und dem für den allm-
 gemeinen, von selbigen aber die Onera
 publica und für die diese darauf gesetz-
 ten des selben Jahres Löhne zu
 unterrichten gehalten; Wofürgegen
 auf dem Fall der nicht vorzuziehen
 Minderlage dergleichen nicht nur abzu-
 fallen in oberer Jahren Frist der
 Erb- und reventen aller Erb- und
 Eser- Gütern unter gleicher Bedingung
 besetzt, sondern auch wenn man in
 Gut vorfinden, aus solchem oder
 aber bei ausseren Gütern, aus dem
 einem so viel zu ihrer honetten Subsistenz
 zuweislich, bis zu ihrer ande-
 rweitigen Verfertigung oder bei
 Veränderung Zustands erfolgender
 Todes Fall, jedoch ohne Schaden, und rein
 das Gut gemeinlich, unmittelbar
 aber auf die Onera publica und für
 die darauf gesetzten des selben, Löhne
 renten jährlich unterrichtet werden muß.

Eing: Hofgr: Urtheil
 an Kaufm: Magnus Ernst
 Kawer, 1683, den 17 Febr:
 item Magd: Elisabeth von
 Tiefenhausen, 1687, den
 30 April.